

00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Ausgabe 10 / 01. Jänner 2014

Erklärung des Bieters:

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass

- er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt;

- er über die erforderliche Befugnis zur Annahme des Auftrages in Österreich sowie, soweit für die Leistungserbringung erforderlich, über die Befugnis eines Eisenbahnverkehrsunternehmens in Österreich, verfügt und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht erhält und soweit er für Teilleistungen nicht über die Befugnis verfügt, diese nur durch befugte Subunternehmer durchführen lässt. Zusatz für Bietergemeinschaften: Bietergemeinschaften erklären, dass sie, wenn nicht alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über die vollständige Befugnis verfügen, die einzelnen Mitglieder nur jene Leistungen ausführen, für welche sie die jeweilige Befugnis innehaben;

- er sich über die anwendbaren Eisenbahnbetriebsvorschriften (insbesondere ÖBB 40) Kenntnis verschafft hat und im Angebot berücksichtigt hat;

- er nur solches Personal einsetzt, welches zum Zeitpunkt der Leistungserbringung über die jeweils erforderlichen Ausbildungen und Unterweisungen verfügt;

- er die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung in eigener Verantwortung (einschließlich des Einsatzes seiner Geräte und Schienenfahrzeuge) übernehmen wird;

- die eingesetzten Arbeitsmittel einschließlich Geräte über die erforderlichen Zulassungen und Prüfungen einschließlich Prüfplaketten verfügen;

- er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringen kann;

- er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet;

- er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Erfüllungsorts für die Leistung, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat;

- sein eingereichter EDV-Ausdruck/Datenträger dem vom AG erstellten Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis entspricht und im Falle eines Widerspruches nur das Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis des AG verbindlich ist.

Weiters erklärt der Bieter seine ausdrückliche Zustimmung (gem. Datenschutzgesetz 2000) zur Übermittlung von im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. dessen Abwicklung stehenden Daten an Dritte, ausgenommen an Konkurrenten. (Sämtliche mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende Daten werden vom AG automationsunterstützt verarbeitet.)

Irrtum:

Die Anfechtung und die Anpassung des Angebotes und des Vertrages sowie aller späteren Ergänzungen des

Angebotes und des Vertrages aus dem Titel des Irrtums werden ausgeschlossen

Zusatz für Bietergemeinschaften:

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt die Bietergemeinschaft ausdrücklich, im Auftragsfall die Leistungen in Form einer gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft zu erbringen.

Anti-Korruptionsbestimmungen:

Der Bieter/AN verpflichtet sich

(1) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber

a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG striktest einhalten;

b) für den Auftraggeber tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;

c) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw sonst zu deren Ausführung beitragen;

(2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber, zu verstoßen;

(3) allen seinen Subunternehmern die in (1) und (2) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

00.A1 Grundlagen Vergabeverfahren

00.A1 11

Vergabegegenstand

Die gegenständliche Vergabe umfasst folgende Leistungen: _ _ _

00.A1 21

AG: Infra

Auftraggeber ist die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
Praterstern 3
1020 Wien
FB-Nr.: 71396w
DVR-Nr.: 0063533
UID-Nr.: ATU16210507

00.A1 23

AG: Konzern; vergeb.Stelle: Infra

Auftraggeber ist die ÖBB-Holding Aktiengesellschaft
FB-Nr.: 247642f
sowie die mit ihr im Sinne des Paragraf 228 Abs 3 UGB
verbundenen Gesellschaften.
Vergebende Stelle ist:
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
Praterstern 3
1020 Wien
FB-Nr.: 71396w
DVR-Nr.: 0063533
UID-Nr.: ATU16210507

00.A1 28

AG:

Auftraggeber ist

00.A1 31

Ausschreibungsunterlagen

Der Ausschreibung liegen folgende Pläne bzw.
Unterlagen bei:

Der Ausschreibung angeschlossene Pläne sind keine
Ausführungspläne, sie dienen nur der Kalkulation.

00.A1 32

einzusehende Unterlagen

Die in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Muster
können nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung
mit

eingesehen werden.

00.A1 33

projektbezogene Auskünfte

Auskünfte zum Projekt werden erteilt von:

00.A1 34

Terminvereinbarungen Besichtigung

Terminvereinbarungen zur Besichtigung der örtlichen
Gegebenheiten gemäß Pkt. 4.2.1.4 der ÖNORM B 2118
erfolgen durch:

00.A1 41

RV ohne Mengenbindung; Gesamtmengen

Die Vergabe erfolgt in Form eines Rahmenvertrages ohne
Mengenbindung. Die konkreten Leistungen werden unter
Angabe des Volumens, Zeitpunktes und Erfüllungsortes
mit Abrufbestellung schriftlich, mittels Fax oder
elektronisch abgerufen. Die in den Positionen
angegebenen Mengen sind unverbindliche (auf
Vertragsdauer anfallende) Schätzmengen, die
ausschließlich für die Angebotsbewertung herangezogen
werden.

Eine Mindestabnahmeverpflichtung - gleich welcher Art -
ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Voraussichtlicher Vertragszeitraum_ _ _

00.A1 42

RV ohne Mengenbindung; Jahresmengen

Die Vergabe erfolgt in Form eines Rahmenvertrages ohne
Mengenbindung. Die konkreten Leistungen werden unter
Angabe des Volumens, Zeitpunktes und Erfüllungsortes
mit Abrufbestellung schriftlich, mittels Fax oder
elektronisch abgerufen. Die in den Positionen
angegebenen Mengen sind unverbindliche (jährlich
anfallende) Schätzmengen, die ausschließlich für die
Angebotsbewertung herangezogen werden. Eine
Mindestabnahmeverpflichtung - gleich welcher Art - ist
ausdrücklich nicht vorgesehen.

Voraussichtlicher Vertragszeitraum_ _ _

00.A1 51

Option: definierte Leistung

Dem AG wird das einseitige Gestaltungsrecht
ingeräumt, durch eine an den AN gerichtete Erklärung
ein inhaltlich bereits festgelegtes Schuldverhältnis in
Geltung zu setzen. Das Vertragsverhältnis wird damit um
folgende Leistungen ergänzt:

Für diese Leistungen sind im LV bereits eigene
Positionen vorgesehen.

00.A1 52

Option:

Dem AG wird das Recht ingeräumt, durch eine
einseitige, an den AN gerichtete Erklärung das
Vertragsverhältnis _ _ _.

00.A1 61

Benachrichtigungen an Unternehmer: ProVia

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren gilt jene elektronische Adresse als bekannt gegeben, die auf der Plattform ProVia eingetragen ist (Login des Unternehmers).

Bei Bietergemeinschaften gilt:

- bei elektronischer Abgabe die elektronische Adresse desjenigen Partners, der das Angebot einreicht (Upload);
 - bei schriftlicher Abgabe die elektronische Adresse desjenigen Partners, der als federführend (Kuvert) angegeben ist.
-

00.A1 62

Benachrichtigungen an Unternehmer: E-Mail

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren wird seitens des Unternehmers folgende elektronische Adresse bekannt gegeben:

....

00.A1 63

Benachrichtigungen an Unternehmer: Fax

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren wird seitens des Unternehmers folgende Faxnummer bekannt gegeben:

....

00.A1 64

Benachrichtigungen an AG: ProVia; E-Mail

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren wird

- für Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen als Kommunikationsform die Plattform ProVia mit der Funktion Anfrage festgelegt
- für sonstige Informationen seitens des Auftraggebers / vergebende Stelle folgende elektronische Adresse bekannt gegeben: _ _ _

Die zulässigen Kommunikationsmittel und Adressen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung werden bei der Baustellenübergabe einvernehmlich festgelegt.

00.A1 65

Benachrichtigungen an AG: E-Mail

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren wird seitens des Auftraggebers / vergebende Stelle folgende elektronische Adresse bekannt gegeben: _ _ _

Die zulässigen Kommunikationsmittel und Adressen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung werden bei der Baustellenübergabe einvernehmlich festgelegt.

00.A1 66

Benachrichtigungen an AG: Fax

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren wird seitens des Auftraggebers / vergebende Stelle folgende Faxnummer bekannt gegeben:

_ _ _

Die zulässigen Kommunikationsmittel und Adressen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung werden bei der Baustellenübergabe einvernehmlich festgelegt.

00.A1 73

Ausscheiden bei Rechenfehler

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - 2vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

00.A1 74

Vorreihung unzulässig

Die Vorreihung eines Angebots infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist unzulässig.

00.A1 75

Einschränkung Bietergemeinschaften

Die Anzahl der Mitglieder einer Bietergemeinschaft ist mit _ _ _ Mitgliedern beschränkt.

00.A1 81

Vertraulichkeitserklärung, Verpflichtungserklärung

Der Bieter stimmt der Vertraulichkeitserklärung und Verpflichtungserklärung gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service" zu und verpflichtet sich diese spätestens über Aufforderung unterfertigt vorzulegen.

00.A2 Vergabeverfahren

00.A2 11

OSB

Die Vergabe erfolgt nach den Sektorenbestimmungen des BVergG für den Oberschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen.

00.A2 12

USB

Die Vergabe erfolgt nach den Sektorenbestimmungen des BVergG für den Unterschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen.

00.A2 13

Angebotsfrist

Als Ende der Angebotsfrist gilt das auf der Plattform ProVia angegeben Datum (siehe Info unter Verfahrensdaten des jeweiligen Verfahrens). Sie erreichen die Plattform direkt über "https://www.provia.at" und ihrem "Login".

00.A2 14

Zuschlagsfrist

Als Zuschlagsfrist gilt die auf der Plattform ProVia angegebene Dauer (siehe Info unter Verfahrensdaten des jeweiligen Verfahrens).

Sie erreichen die Plattform direkt über "https://www.provia.at" und ihrem "Login".

00.A2 21

OV; Angebotsverlesung öffentlich

Wir beabsichtigen, die gegenständlichen Leistungen im Wege eines offenen Verfahrens zu vergeben. Die Angebotsverlesung findet kommissionell am auf der Plattform ProVia angegebenen Ort (siehe Info unter Verfahrensdaten des jeweiligen Verfahrens) statt. Sie erreichen die Plattform direkt über "https://www.provia.at" und ihrem "Login".

00.A2 22

NOV; Angebotsverlesung öffentlich

Wir beabsichtigen, die gegenständlichen Leistungen im Wege eines nicht offenen Verfahrens zu vergeben. Die Angebotsverlesung findet kommissionell am auf der Plattform ProVia angegebenen Ort (siehe Info unter Verfahrensdaten des jeweiligen Verfahrens) statt. Sie erreichen die Plattform direkt über "https://www.provia.at" und ihrem "Login".

00.A2 23

VV; Short-Listing Vorinfo

Wir beabsichtigen, die gegenständlichen Leistungen im Wege eines Verhandlungsverfahrens zu vergeben. Die Bieter sind nicht berechtigt, an der Angebotsverlesung teilzunehmen. Wir behalten uns vor, im Verlauf des Verfahrens ein vor angekündigtes Short-Listing (Verringerung der Anzahl der Angebote anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien) durchzuführen. Entscheiden wir uns für das Short-Listing, werden wir den Bietern die Gelegenheit geben, ihr Angebot nachzubessern und erst aufgrund der nachgebesserten Angebote das Short-Listing durchführen.

00.A2 24

VV; Short-Listing konkret

Wir beabsichtigen, die gegenständlichen Leistungen im Wege eines Verhandlungsverfahrens zu vergeben. Die Bieter sind nicht berechtigt, an der Angebotsverlesung teilzunehmen. Bereits auf Grundlage der Erstangebote werden wir ein Short-Listing durchführen. Die Entscheidung über die Short-List werden wir ausschließlich aufgrund der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien treffen. Wir werden die ___bestgereichten Angebote in die Short-List aufnehmen. Wir behalten uns vor, im Verlauf des Verfahrens ein weiteres vor angekündigtes Short-Listing durchzuführen. Entscheiden wir uns für das Short-Listing, werden wir den Bietern die Gelegenheit geben, ihr Angebot nachzubessern und erst aufgrund der nachgebesserten Angebote das Short-Listing durchführen.

00.A2 26

Direktvergabe

Wir beabsichtigen die gegenständlichen Leistungen im Wege einer Direktvergabe zu vergeben.

00.A2 31

Einreichen der Angebote

Das Einreichen der Angebote hat in der auf der Plattform ProVia angegebenen "Abgabeart" zu erfolgen (siehe Info unter Ausschreibung des jeweiligen Verfahrens). Sie erreichen die Plattform direkt über "https://www.provia.at" und ihrem "Login".

Sofern die Abgabeart "schriftlich" zulässig ist, hat diese an die auf der Plattform ProVia angegebene Adresse zu erfolgen (siehe Info unter Ausschreibung des jeweiligen Verfahrens). Die Angebote sind mit dem Aufkleber „Kennzettel“ zu versehen.

Sofern die Abgabeart „elektronisch“ zulässig ist, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
Das Angebot ist unter Verwendung der beigegebenen Unterlagen zu erstellen, gegebenenfalls mit sonstigen Angebotsbestandteilen innerhalb der Angebotsfrist auf der Bieterseite der Plattform ProVia hochzuladen und durch die Funktion "Angebot einreichen" einzureichen. Der Bieter hat das Angebot durch ein sicheres Verketten der Angebotsbestandteile gemäß § 262 in Verbindung mit den §§ 114 und 115 Bundesvergabegesetz zu erstellen und den Angebotshauptteil mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Verschlüsselung der hochgeladenen Dateien übernimmt die Plattform ProVia über einen automatisch generierten Schlüssel. Eingereichte Angebote/Angebotsbestandteile dürfen bei sonstigem Ausscheiden nicht mit einem persönlichen Schlüssel verschlüsselt werden. Als Uhrzeit gilt ausschließlich die Serverzeit der Plattform, die mit dem Anmelden auf der Anwendungsseite angezeigt wird. Vom AG wurden technische Vorkehrungen getroffen, die die ständige Erreichbarkeit der Plattform kontrollieren. Bei einem Ausfall der Erreichbarkeit wird - in Abhängigkeit der Dauer und dem Zeitabstand zum Angebotsabgabetermin - die Angebotsfrist automatisch verlängert und der Bieter hiervon gesondert verständigt. Der AG prüft eingereichte Dateien mittels automatisch aktuell gehaltenen Anti-Viren-Programmen. Als virenverseucht erkannte Angebotsdateien können nicht geöffnet und folglich nicht weiter berücksichtigt werden.

Die elektronisch eingereichten Angebote werden vor den in Papierform eingereichten Angeboten geöffnet.

00.A2 41

Datenträger nach ÖN A 2063

Das auch in Form eines Datenträgers nach ÖNORM A 2063 bereit gestellte Leistungsverzeichnis ist jedenfalls für die Erstellung des Angebotes zu verwenden. Ein eventuell erforderliches Programm zum Einlesen, Ausfüllen und Ausgeben eines ÖNORM-Datenträgers kann von der Plattform ProVia unter "Service" kostenlos zur Installation heruntergeladen werden.

00.A2 61

Vadium

Es wird ein Vadium in der Höhe von EUR _ _ _ verlangt. Im Falle der Verwendung eines Bankhaftbriefes (Bankgarantie) ist der Nachweis über den erfolgten Erlag des Vadiums dem Angebot im Original mit rechtsgültiger Fertigung bei sonstigem Ausscheiden beizuschließen und hat dem Musterbankgarantiebrief auf der Plattform ProVia unter "Service" zu entsprechen.

Der Auftraggeber akzeptiert nur von in der EU, im EWR oder in der Schweiz ansässigen Banken in deutscher Sprache und in Euro (EUR) ausgestellte, unwiderrufliche Garantieerklärungen. Die vorstehenden Bedingungen für Bankgarantien gelten sinngemäß auch für Rücklassversicherungen.

Das Vadium ist auch bei elektronischer Abgabe des Angebotes in Papierform bei folgender Stelle einzureichen:

00.A3 Eignung, Subunternehmer

Sofern die Eignungsnachweise des Unternehmens nicht in aktueller Ausgabe im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) hinterlegt bzw. beim AG nicht ausreichend bekannt sind, sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen; sind die Eignungsnachweise des Bewerbers bzw. Bieters im ANKÖ hinterlegt, so hat er für die laufende Aktualisierung der darin enthaltenen Informationen selbst zu sorgen. Eine Nachforderung von Informationen/Unterlagen auf aktuellstem Stand bleibt dem AG jedenfalls vorbehalten.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen die Durchführung von Leistungen durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, durch ein befugtes Vermessungsbüro bzw. durch eine akkreditierte Prüfstelle oä verlangt sind, sind diese spätestens vor Durchführung der Leistung dem Auftraggeber zu nennen und der Nachweis der Innehabung der Berechtigung vorzulegen. Eine allfällige Nennung als Subunternehmer im Angebot ist nicht zweckmäßig und erforderlich und führt ein Unterlassen der Nennung, selbst dann, wenn der Bieter die Berechtigung selbst nicht hat, nicht zum Ausscheiden des Angebotes.

00.A3 11

berufliche Befugnis

Der Bewerber bzw. Bieter muss über die zur Erbringung der gegenständlichen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen.

Der Bewerber bzw. Bieter hat den Nachweis seiner Befugnis durch die Vorlage der entsprechenden Befugnisnachweise (zB Gewerberegisterauszug) zu führen.

Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

Ausländische Bewerber bzw. Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber auf Aufforderung einzuleiten und einen Nachweis darüber dem AG vorzulegen.

Zur Information zum Thema Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid gemäß den Paragraphen 373c ff GewO 1994 sowie zum Thema Dienstleistungsanzeige für ausländische Bewerber bzw. Bieter wird unverbindlich auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 13. Mai 2008 betreffend Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen / Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (abrufbar auf der Homepage des Bundeskanzleramtes:

<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=29759>) hingewiesen.

00.A3 22

allg.berufl.Zuverl - Besch. Handelsreg.

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit gemäß Paragraph 229 Abs 1 BVergG besitzen.

Der Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit ist durch einen Auszug des Berufs- oder Handelsregisters oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers zu erbringen.

Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00.A3 23

allg.berufl.Zuverl - Besch. Strafregister

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit gemäß Paragraph 229 Abs 1 BVergG besitzen.

Der Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit ist durch einen Auszug aus dem Strafregister oder einer gleichwertigen Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers zu erbringen.

Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00.A3 24

allg.berufl.Zuverl - Besch. SV/Finanz

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit gemäß Paragraf 229 Abs 1 BVergG besitzen.
Der Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit ist durch Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt und einer Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers zu erbringen.
Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein.
Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00.A3 31

f+wLF - Haftpflichtversich allgem.

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine entsprechende Haftpflichtversicherung besitzen.
Der Nachweis hat durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung mit Angabe über die Versicherungssumme und -laufzeit zu erfolgen.
Jede Änderung ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

00.A3 32

f+wLF - Haftpflichtversich

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine entsprechende Haftpflichtversicherung, mit einem Deckungsvolumen für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignisfall von mind. EUR __ __ besitzen. Das Deckungsvolumen je Jahr muss mindestens das Dreifache des angeführten Wertes betragen.
Der Nachweis hat durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung mit Angabe über die Versicherungssumme und -laufzeit zu erfolgen.
Jede Änderung ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

00.A3 33

f+wLF - Umsatz allgem.

Der Bewerber bzw. Bieter muss für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einen entsprechenden Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, haben. Herangezogen werden die letzten drei Geschäftsjahre oder ein kürzerer Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.
Der Nachweis hat durch eine Erklärung des Unternehmers über den Umsatz (aufgeschlüsselt nach Umsatz je Geschäftsjahr) der letzten 3 Jahre zu erfolgen.

00.A3 34

f+wLF - Umsatz spartenspezifisch

Der Bewerber bzw. Bieter muss für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einen spartenspezifischen Umsatz von durchschnittlich zumindest __ __ Mio. EUR je Geschäftsjahr haben. Herangezogen werden die letzten drei Geschäftsjahre oder ein kürzerer Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.
Sparte: __ __
Der Nachweis hat durch eine Erklärung des Unternehmers über den spartenspezifischen Umsatz (aufgeschlüsselt nach Umsatz je Geschäftsjahr) der letzten 3 Jahre zu erfolgen.

00.A3 35

f+wLF - Umsatz

Der Bewerber bzw. Bieter muss für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einen Umsatz von durchschnittlich zumindest __ __ Mio. EUR je Geschäftsjahr haben. Herangezogen werden die letzten drei Geschäftsjahre oder ein kürzerer Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.
Der Nachweis hat durch eine Erklärung des Unternehmers über den Umsatz (aufgeschlüsselt nach Umsatz je Geschäftsjahr) der letzten 3 Jahre zu erfolgen.

00.A3 36

f+wLF - beschäftigte Dienstnehmer

Der Bewerber bzw. Bieter muss für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine entsprechende Anzahl an beschäftigten Dienstnehmern im Unternehmen haben.
Der Nachweis hat durch eine Erklärung über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer des Unternehmers und für den Unternehmensteil, in dessen Tätigkeitsbereich die gegenständliche Vergabe fällt, zu erfolgen.
Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein.
Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00.A3 37

f+wLF - Bonität (KSV)

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine entsprechende Bonität, welche kein hohes Risiko ergibt (zB Rating an Hand des KSV max. 400), haben.
Die Auskunft wird ggf vom AG eingeholt.

00.A3 38

f+wLF - weitere Unterlagen

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird weiters gefordert:

__ __
Der Nachweis hat zu erfolgen durch:

__ __

00.A3 41

tLF-Anforderung: allgem. Bau

Für die Vergabe der Arbeiten kommen nur Unternehmen in Betracht, die gewährleisten, dass sie über die erforderliche technische Leistungsfähigkeit für die ausgeschriebenen Leistungen über die gesamte Bauzeit verfügen und vergleichbare Arbeiten in den letzten 5 Jahren bereits durchgeführt haben.

Als Nachweis sind vorzulegen:

Eine Liste der in den letzten fünf Jahren (Stichtag Ende Angebotsfrist) erbrachten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Ortes, der Zeit (Monat/Jahr) und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der AG einschließlich der Kontaktpersonen der AG; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

Referenzen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften werden dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

00.A3 42

tLF-Anforderung: Projekt Bau

Für die Vergabe der Arbeiten kommen nur Unternehmen in Betracht, die gewährleisten, dass sie über die erforderliche technische Leistungsfähigkeit für die ausgeschriebenen Leistungen über die gesamte Bauzeit verfügen und vergleichbare Arbeiten in den letzten 5 Jahren bereits durchgeführt haben.

Es sind mindestens __ bis maximal __ vergleichbare Aufträge mit einem Gesamtumsatz für alle Aufträge von insgesamt mindestens EUR __ (exkl. USt.) vorzuweisen.

Als Nachweis sind vorzulegen:

Eine Liste der in den letzten fünf Jahren (Stichtag Ende Angebotsfrist) erbrachten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Ortes, der Zeit (Monat/Jahr) und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der AG einschließlich der Kontaktpersonen der AG; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

Aufträge, welche nur zum Teil in den Zeitraum der letzten fünf Jahre fallen, werden nur anteilmäßig über die Zeit gewertet.

Referenzen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften werden dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

00.A3 43

tLF-Anforderung: Projekt Bau + Gefahrenraum

Für die Vergabe der Arbeiten kommen nur Unternehmen in Betracht, die gewährleisten, dass sie über die erforderliche technische Leistungsfähigkeit für die ausgeschriebenen Leistungen, auch im Hinblick auf die Bauherstellung im Gefahrenraum von Gleisen, sowie die entsprechende Leistungsfähigkeit über die gesamte Bauzeit verfügen und vergleichbare Arbeiten in den letzten 5 Jahren bereits durchgeführt haben.

1) Es sind mindestens __ bis maximal __ vergleichbare Aufträge (jedoch nicht in Hinblick auf die Bauherstellung im Gefahrenraum) mit einem Gesamtumsatz für alle Aufträge von insgesamt mindestens EUR __ (exkl. USt.) vorzuweisen.

2) Weiters sind mindestens __ Aufträge vorzuweisen, bei denen die Arbeiten zumindest zum Teil im Gefahrenraum von Gleisen gemäß Paragraf 2 EISB AV durchgeführt wurden (Arbeiten, welche in Gleissperren durchgeführt wurden bzw. mit einer örtlich zulässigen Geschwindigkeit unter 20 km/h, werden nicht gewertet). Die Kenntnis der diesbezüglichen Regelungen der Betriebsvorschrift ist von Bedeutung. Die Aufträge dürfen auch mit den unter Punkt 1 genannten Aufträgen ident sein.

Als Nachweis sind vorzulegen:

Eine Liste der in den letzten fünf Jahren (Stichtag Ende Angebotsfrist) erbrachten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Ortes, der Zeit (Monat/Jahr) und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der AG einschließlich der Kontaktpersonen der AG; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

Aufträge, welche nur zum Teil in den Zeitraum der letzten fünf Jahre fallen, werden nur anteilmäßig über die Zeit gewertet.

Referenzen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften werden dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

00.A3 44

Auftraggeberbestätigung

Als Nachweis der in den letzten fünf Jahren erbrachten vergleichbaren Bauleistungen ist eine Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen.

00.A3 45

tLF-Anforderung: Führungskräfte Bau

Der Bewerber bzw. Bieter muss für die technische Leistungsfähigkeit eine entsprechende Anzahl an Führungskräften haben.

Zum Nachweis ist vorzulegen:

Erklärung des Bewerbers bzw. Bieters, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren beschäftigten Führungskräfte ersichtlich ist.

Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein.

Stichtag ist das Abgabedatum des

Teilnahmeantrages/Angebotes.

00.A3 46

tLF-Anforderung: Führungskr. Ausb.nachw Bau

Der Bewerber bzw. Bieter muss für die technische Leistungsfähigkeit eine entsprechende Anzahl an Führungskräften haben.
Zum Nachweis ist vorzulegen:
Erklärung des Bewerbers bzw. Bieters, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren beschäftigten Führungskräfte ersichtlich ist sowie Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers bzw der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen (zB bevollmächtigter Vertreter des AN, Bauleiter, Polier).
Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein.
Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00.A3 47

tLF-Anforderung: Arbeitskräfte Bau

Der Bewerber bzw. Bieter muss für die technische Leistungsfähigkeit eine entsprechende Anzahl an Arbeitskräften haben.
Zum Nachweis ist vorzulegen:
Erklärung des Bewerbers bzw. Bieters, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren beschäftigten Arbeitskräfte ersichtlich ist.
Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein.
Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00.A3 48

tLF-Anforderung: Geräte allgem. Bau

Hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit muss die Ausstattung an Baugeräten und technischer Ausrüstung der ausgeschriebenen Leistung entsprechend gegeben sein.
Zum Nachweis ist vorzulegen:
Erklärung des Bewerbers bzw. Bieters, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Bauvorhabens verfügt bzw zum Zeitpunkt der Ausführung verfügen wird.
Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein.
Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00.A3 49

tLF-Anforderung: Geräte Bau

Hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit muss die Ausstattung an Baugeräten und technischer Ausrüstung, über welche der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird, folgende Geräte umfassen:

Zum Nachweis ist vorzulegen:
Erklärung des Bewerbers bzw. Bieters, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Bauvorhabens verfügt bzw zum Zeitpunkt der Ausführung verfügen wird.
Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein.
Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00.A3 50

tLF - weitere Unterlagen Bau

Zur Beurteilung der technischen Leistungsfähigkeit wird weiters gefordert:

Der Nachweis hat zu erfolgen durch:

00.A3 71

Eignung durch Subunternehmer im einstufigen Verfahren

Wird der Nachweis der Eignung nur unter Heranziehung von Subunternehmern erbracht, so sind bei sonstigem Ausscheiden die Subunternehmer bereits mit dem Angebot namhaft zu machen. Die Verfügbarkeitsklärungen und Verpflichtungserklärungen (gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service") der Subunternehmer muss zum Ende der Angebotsfrist vorliegen.
Falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung der Subunternehmer beizubringen.

Genannte eignungsrelevante Subunternehmer:

....

00.A3 72

Eignung durch Subunternehmer im zweistufigen Verfahren

Wird der Nachweis der Eignung nur unter Heranziehung von Subunternehmern erbracht, so sind bei sonstiger Nichtberücksichtigung die Subunternehmer bereits mit dem Teilnahmeantrag namhaft zu machen. Die Verfügbarkeitsklärungen und Verpflichtungserklärungen (gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service") der Subunternehmer muss zum Ende der Teilnahmeantragsfrist vorliegen.
Falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung der Subunternehmer beizubringen.

Genannte eignungsrelevante Subunternehmer:

....

00.A3 73

Subunternehmer wesentliche Leistungsteile

Der Bieter hat zusätzlich zu jenen Subunternehmern, welche zur Erfüllung der Eignung herangezogen werden, mit dem Angebot, spätestens jedoch auf Aufforderung des Auftraggebers, bei sonstigem Ausscheiden lediglich alle Subunternehmer für folgende Leistungsteile zu nennen und entsprechende Verfügbarkeitsklärungen und Verpflichtungserklärungen (gemäß Muster unter auf der Plattform ProVia unter "Service") vorzulegen:

Genannte Subunternehmer (max drei Subunternehmer pro Leistungsteil):

....

Die Heranziehung von im Vergabeverfahren nicht genannten Subunternehmern bzw. ein Austausch der genannten Subunternehmer bei der Projektabwicklung ist nur unter den Bedingungen gemäß § 240 Abs 5 BVergG zulässig.

00.A3 74

Subunternehmer %-Satz

Der Bieter hat zusätzlich zu jenen Subunternehmern, welche zur Erfüllung der Eignung herangezogen werden, mit dem Angebot, spätestens jedoch auf Aufforderung des Auftraggebers, bei sonstigem Ausscheiden lediglich alle Subunternehmer mit einem Leistungsteil von mehr als 5% der Gesamtangebotssumme zu nennen und entsprechende Verfügbarkeitsklärungen und Verpflichtungserklärungen (gemäß Muster unter auf der Plattform ProVia unter "Service") vorzulegen. Der Prozentsatz gilt je Subunternehmer.

Genannte Subunternehmer:

....

Die Heranziehung von im Vergabeverfahren nicht genannten Subunternehmern bzw. ein Austausch der genannten Subunternehmer bei der Projektabwicklung ist nur unter den Bedingungen gemäß § 240 Abs 5 BVergG zulässig.

00.A3 75

Subunternehmer - Kernleistung als Eigenleistung

Folgende Leistungen werden als Kernleistungen definiert:

Kernleistung 1: _ _ _

Kernleistung 2: _ _ _

_ _ _

Diese Kernleistungen sind zumindest zu 50% (bezogen auf die, diesen Kernleistungen zuzuordnenden Angebotssummen je Kernleistung) vom Bieter als Eigenleistung selbst zu erbringen. Lediglich eine Weitergabe von höchstens 50% dieser Kernleistungen an Subunternehmer ist zulässig. Diese Subunternehmer sind bei sonstigem Ausscheiden mit dem Angebot zu nennen und sind entsprechende Verfügbarkeitsklärungen und Verpflichtungserklärungen (gemäß Muster unter auf der Plattform ProVia unter "Service") vorzulegen.

Wird die genannte Kernleistung nicht zumindest zu 50% als Eigenleistung erbracht, wird eine Pönale idHv 10% des den zulässigen Subunternehmeranteil übersteigenden Leistungsteils fällig (Basis für die Ermittlung des Prozentsatzes bzw. der Pönale ist die Abrechnungssumme).

Genannte Subunternehmer (max drei Subunternehmer pro Kernleistung):

....

Die Heranziehung von im Vergabeverfahren nicht genannten Subunternehmern bzw. ein Austausch der genannten Subunternehmer bei der Projektabwicklung ist nur unter den Bedingungen gemäß § 240 Abs 5 BVergG zulässig.

00.A3 76

Eignung durch Subunternehmer inhomogene Leistung

In diesem Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung konnte der Auftraggeber aufgrund der Beschaffenheit der gegenständlichen Leistung im Zuge der Eignungsprüfung in Bezug auf die berufliche Befugnis ausschließlich das Vorliegen der Gewerbeberechtigung für Baumeister überprüft werden.

Für jene Leistungsteile, welche dem Baumeistergewerbe nicht zuzuordnen sind obliegt dem Bieter der Nachweis der beruflichen Befugnis.

Sollte der Bieter die Eignung selbst (ohne Subunternehmer) nachweisen können, so sind die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Befugnis (zB Gewerberegisterauszug) mit dem Angebot einzureichen. Kann die erforderliche berufliche Befugnis nicht ausschließlich durch den Bieter selbst erbracht werden, ist mit Angebotsabgabe ein geeigneter Subunternehmer zu nennen und die für die Prüfung erforderlichen Nachweise der Befugnis vorzulegen.

Bei Namhaftmachung eines oder mehrerer Subunternehmer ist eine vom Subunternehmer gefertigte Subunternehmererklärung dem Angebot beizulegen und darin festzuhalten, dass er im Auftragsfall für den Bieter uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die vom Subunternehmer zu tätigen Leistungen sind ebenfalls anzuführen.

00.A4 Alternativangebote/Zuschlagsprinzip

00.A4 11

Alternativangebote zulässig Planung AN

Zulässigkeit von Alternativangeboten

Technische Alternativangebote sind zulässig, sofern sie den Mindestanforderungen genügen.

Alternativangebote dürfen bei sonstigem Ausscheiden nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot gelegt werden.

Inhalt und Form von Alternativangeboten

Jedes Alternativangebot muss folgendes beinhalten:

- Leistungsverzeichnis
- Gesamtangebotspreis
- Technischer Bericht (inkl. Erläuterungen)
- Planung (genereller Entwurf, redlining, Ausschreibungsplanung, etc...)

Die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Gutachten, Technischer Bericht, Berechnungen, Bauzeitermittlungen, etc.) sind im für die Beurteilung erforderlichen Detaillierungsgrad dem Alternativangebot beizulegen.

Auf Aufforderung hat der Bieter weitere Unterlagen im Detaillierungsgrad entsprechend dem Ausschreibungsprojekt nachzureichen.

Für die Ausarbeitung der Alternativangebote erfolgt keine Vergütung, ebenso Kosten für notwendige öffentlich- und privatrechtliche Bewilligungen.

Sollten zusätzliche Positionen erforderlich sein, so sind diese, soweit eine standardisierte Leistungsbeschreibung vorhanden ist und sie dort enthalten sind, daraus zu entnehmen.

Die Kosten für die Ausführungsplanung sind in eigenen Positionen je Anlagenteil anzubieten, wobei davon auszugehen ist, dass die gesamte Ausführungsplanung des betroffenen Anlagenteiles vom Bieter durchzuführen ist. (Werden solche Kosten nicht gesondert ausgewiesen gilt die Vermutung, dass die Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten wurden.)

Sollte zufolge der Ausführung des Alternativangebotes der Si-Ge-Plan lt. Bau KG überarbeitet bzw. ergänzt werden müssen, so sind diese Kosten und daraus entstehenden Folgekosten in eigenen Positionen anzubieten. Analoges gilt auch für die in § 8 BauKG angegebenen Unterlagen für die späteren Arbeiten.

Mindestanforderungen an Alternativangebote:
Alternativangebote müssen eine der ausgeschriebenen Leistung mindestens gleichwertige technische Qualität sicherstellen. Daher gelten alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben als Mindestanforderungen, welche entweder zu erreichen oder zu überschreiten sind. Dabei ist zu beachten:

1) Alternativangebote sind nur im Rahmen der von der ÖBB – Infrastruktur AG allfällig erwirkten Genehmigungsbescheide und der dem Vorhaben zu Grunde liegenden Unterlagen möglich. Zulässig sind dabei Modifikationen, die einer Betriebsbewilligung auf Grundlage der vorliegenden Genehmigung nicht entgegen stehen. Für die Entscheidung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterwerfen sich die Parteien des Vergabeverfahrens der in dieser Hinsicht verbindlichen Beurteilung durch den für das oder die berührten Fachgebiete bestellten Gutachter gemäß § 31a EISG. Steht dieser nicht zur Verfügung bestellt der Auftraggeber einen gleich qualifizierten Gutachter. Bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben kann diese Beurteilung auch durch eine § 40-Person der ÖBB erfolgen.

Als Unterlagen gelten insbesondere:

- Bauentwurfsunterlagen und Einreichoperat
- Umweltverträglichkeits- und Naturverträglichkeitserklärungen
- §31a-Gutachten
- Gutachten soweit sie verbindlich erklärt wurden

Die Unterlagen sind einzusehen unter: _ _ _

Für Alternativangebote sind insbesondere auch folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Trassenführung darf nach Lage und Höhe nicht geändert werden.
- Einhaltung verbindlicher Grenzwerte, insbesondere für Immissionen
- Einhaltung behördlich verfügter Bauausführungsfristen
- _ _ _

2) Technische Normen und Regelwerke mit allgemeiner Geltung:

- ÖNORMEN und EN Normen (soweit diese nicht bereits in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden)
- Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und Straßenbau (RVS)

- Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung - ÖBV und des österreichischen Baustoffrecyclingverbandes
- Regelwerke und Regelplanung der ÖBB

3) Sonstige Mindestanforderungen:

- Bauzeitverkürzungen sind nicht zulässig, außer sie sind als Zuschlagskriterien vorgesehen.
- Alternativangebote dürfen zu keiner Einschränkung des Bahnbetriebes führen
- Alle Zufahrten zu den Grundstücken müssen erhalten bleiben
- Sämtliche durch die Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Funktionsanforderungen
- _ _ _

Sonstige Bestimmungen betreffend Alternativangebote:

Der Bieter übernimmt sämtliche mit dem Alternativangebot verbundenen erhöhten Risiken im Vergleich zum Ausschreibungsprojekt.

Es wird festgehalten, dass die im Baugrundgutachten und der geomechanische Prognose angegebenen Werte für den Baugrund (z. B. charakteristische Gebirgskennwerte, Quelldrücke) ausschließlich für die Randbedingungen des Ausschreibungsprojektes gelten. Bei Alternativangeboten sind vom Bieter die seinem Alternativprojekt zugrundeliegenden Rechenwerte für seine statische Berechnung aus den Grundlagen des Baugrundverhaltens und den Rahmenbedingungen der Alternative abzuleiten. Das Risiko für die Wahl der Rechenwerte trägt der Bieter, beim AG verbleibt lediglich das Risiko des Zutreffens der in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Baugrundverhältnisse.

00.A4 12

Alternativangebote zulässig Planung AG

Zulässigkeit von Alternativangeboten

Technische Alternativangebote sind zulässig, sofern sie den Mindestanforderungen genügen.

Alternativangebote dürfen bei sonstigem Ausscheiden nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot gelegt werden.

Inhalt und Form von Alternativangeboten

Jedes Alternativangebot muss folgendes beinhalten:

- Leistungsverzeichnis
 - Gesamtangebotspreis
 - Technischer Bericht (inkl. Erläuterungen)
 - Planung (genereller Entwurf, redlining, Ausschreibungsplanung, etc...)
- Die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Gutachten, Technischer Bericht, Berechnungen, Bauzeitermittlungen, etc.) sind im für die Beurteilung erforderlichen Detaillierungsgrad dem Alternativangebot beizulegen. Auf Aufforderung hat der Bieter weitere Unterlagen im Detaillierungsgrad entsprechend dem Ausschreibungsprojekt nachzureichen.

Für die Ausarbeitung der Alternativangebote erfolgt keine Vergütung, ebenso Kosten für notwendige öffentlich- und privatrechtliche Bewilligungen.

Sollten zusätzliche Positionen erforderlich sein, so sind diese, soweit eine standardisierte Leistungsbeschreibung vorhanden ist und sie dort enthalten sind, daraus zu entnehmen.

Bei Alternativangeboten werden die Planungsleistungen für die Ausführungsphase durch die ÖBB – Infrastruktur AG bzw. einen von ihr beauftragten Planer durchgeführt. Der Bieter übernimmt daher bei Alternativangeboten in Zusammenhang mit der Mengengarantie ein zusätzliches Risiko, welches er beim Ausschreibungsprojekt nicht trägt.

Sollte zufolge der Ausführung des Alternativangebotes der Si-Ge-Plan lt. Bau KG überarbeitet bzw. ergänzt werden müssen, so sind diese Kosten und daraus entstehenden Folgekosten in eigenen Positionen anzubieten. Analoges gilt auch für die in § 8 BauKG angegebenen Unterlagen für die späteren Arbeiten.

Mindestanforderungen an Alternativangebote:

Alternativangebote müssen eine der ausgeschriebenen Leistung mindestens gleichwertige technische Qualität sicherstellen. Daher gelten alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben als Mindestanforderungen, welche entweder zu erreichen oder zu überschreiten sind. Dabei ist zu beachten:

1) Alternativangebote sind nur im Rahmen der von der ÖBB – Infrastruktur AG allfällig erwirkten Genehmigungsbescheide und der dem Vorhaben zu Grunde liegenden Unterlagen möglich. Zulässig sind dabei Modifikationen, die einer Betriebsbewilligung auf Grundlage der vorliegenden Genehmigung nicht entgegen stehen. Für die Entscheidung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterwerfen sich die Parteien des Vergabeverfahrens der in dieser Hinsicht verbindlichen Beurteilung durch den für das oder die berührten Fachgebiete bestellten Gutachter gemäß § 31a EibG. Steht dieser nicht zur Verfügung bestellt der Auftraggeber einen gleich qualifizierten Gutachter. Bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben kann diese Beurteilung auch durch eine § 40-Person der ÖBB erfolgen.

Als Unterlagen gelten insbesondere:

- Bauentwurfsunterlagen und Einreichoperat
 - Umweltverträglichkeits- und Naturverträglichkeitserklärungen
 - §31a-Gutachten
 - Gutachten soweit sie verbindlich erklärt wurden
- Die Unterlagen sind einzusehen unter: _ _ _

Für Alternativangebote sind insbesondere auch folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Trassenführung darf nach Lage und Höhe nicht geändert werden.
- Einhaltung verbindlicher Grenzwerte, insbesondere für Immissionen
- Einhaltung behördlich verfügbarer Bauausführungsfristen
- _ _ _

2) Technische Normen und Regelwerke mit allgemeiner Geltung:

- ÖNORMEN und EN Normen (soweit diese nicht bereits in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden)
- Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und Straßenbau (RVS)
- Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung - ÖBV und des österreichischen Baustoffrecyclingverbandes
- Regelwerke und Regelplanung der ÖBB

3) Sonstige Mindestanforderungen:

- Zwischentermine und der Endtermin dürfen nicht nach hinten verschoben werden
- Alternativangebote dürfen zu keiner Einschränkung des Bahnbetriebes führen
- Alle Zufahrten zu den Grundstücken müssen erhalten bleiben
- Sämtliche durch die Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Funktionsanforderungen
- _ _ _

Sonstige Bestimmungen betreffend Alternativangebote:

Der Bieter übernimmt sämtliche mit dem Alternativangebot verbundenen erhöhten Risiken im Vergleich zum Ausschreibungsprojekt.

Es wird festgehalten, dass die im Baugrundgutachten und der geomechanische Prognose angegebenen Werte für den Baugrund (z. B. charakteristische Gebirgskennwerte, Quelldrücke) ausschließlich für die Randbedingungen des Ausschreibungsprojektes gelten. Bei Alternativangeboten sind vom Bieter die seinem Alternativprojekt zugrundeliegenden Rechenwerte für seine statische Berechnung aus den Grundlagen des Baugrundverhaltens und den Rahmenbedingungen der Alternative abzuleiten. Das Risiko für die Wahl der Rechenwerte trägt der Bieter, beim AG verbleibt lediglich das Risiko des Zutreffens der in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Baugrundverhältnisse.

00.A4 21

Billigstangebotprinzip

Der AG erteilt den Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigstangebotprinzip).

00.A4 31

Bestangebotsprinzip

Der AG erteilt den Zuschlag dem wirtschaftlich und technisch günstigsten Angebot (Bestangebotsprinzip). Gemäß den nachfolgend angeführten Kriterien werden Zu- und Abschläge ermittelt. Diese werden saldiert und dem Gesamtpreis hinzugerechnet. Auf diese Weise wird ausschließlich zur Bestimmung des Bestangebots ein fiktiver, modifizierter Angebotspreis errechnet. Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten modifizierten Angebotspreis erteilt.

00.A4 32

Bestangebotsprinzip: ZK Alternativangebote

Bei Alternativangeboten erfolgt eine vergleichende Bewertung mit dem Ausschreibungsprojekt durch Ermittlung von Zu- und Abschlagswerten in Bezug auf folgende Kosten des AG in Folge des Alternativangebotes:

- Kosten die während der Bauwerkserrichtung außerhalb des gegenständlichen Bauvertrages anders als beim Ausschreibungsprojekt erwachsen (einschließlich Begleit- und Folgewirkung)
 - zusätzliche Planungsleistungen der Ausführungsplanung für die Alternative
 - geänderte LifeCycleCosts (Erhaltungsaufwendungen, Lebensdauer, Entsorgungskosten)
 - geänderte Kosten des Betriebes (zB Entfall von Gleissperren oder Schienenersatzverkehr)
- Sofern Unterlagen für die Bewertung erforderlich sind, behält sich der AG vor diese vom Bieter nachzufordern. Bei Angeboten auf Basis des Ausschreibungsprojektes beträgt der Zu- oder Abschlagswert Null.

00.A4 33

Bestangebotsprinzip: ZK Reduktion Bauzeit

Für die Verkürzung der in der Ausschreibung vorgesehenen Ausführungsdauer wird pro Kalendertag ein Abschlagswert von ___ Euro ermittelt. In die Bestbieterermittlung gehen jedoch maximal ___ Kalendertage ein. Eine Verschiebung von vertraglichen Zwischenterminen wird nicht berücksichtigt. Der verschobene Endtermin ist gleichermaßen pönalisiert wie das ursprüngliche Leistungsende. Angebotene Verkürzung:....

00.A4 34

Bestangebotsprinzip: ZK Reduktion Sperrzeiten

Für die Verkürzung folgender Sperrzeiten wird pro angegebener Einheit ein entsprechender Abschlagswert ermittelt.
 Sperre: ___
 Verkürzung Einheit: ___
 Maximale Verkürzung: ___
 Abschlagswert je Einheit: ___
 Angebotene Verkürzung:....

Der verschobenen Termine sind gleichermaßen pönalisiert wie die ursprünglichen Termine.

00.A4 35

Bestangebotsprinzip: ZK LifeCycleCost

Ausgehend von einer theoretischen Nutzungsdauer (Faktor "m") und jährlichen Erhaltungskosten (Faktor "p") gemäß Tabelle 1 werden die Barwerte für die Neuerrichtung und Erhaltung ermittelt. Die Ermittlung erfolgt in Anlehnung an die Barwertmethode mittels Barwertfaktoren. Um die Steigerung der jährlichen Baukosten bei den Erhaltungskosten zu berücksichtigen, fließt der Faktor "i" in der Höhe von 2% ein. Die Steigerungen des Kapitals werden durch den Faktor „z“ in der Höhe von 5% berücksichtigt.

Reinvestitionen sind vereinfacht im Faktor der jährlichen Erhaltungskosten berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden die Abbruchkosten.
 Barwertfaktor für Neuerrichtung nach Ende Lebensdauer = $BWF_{neu} = (1+i)^m / ((1+z)^m - (1+i)^m)$
 Barwertfaktor für Erhaltung = $BWF_{erh} = p / (z-i)$

In der Berechnung der Zuschlagswerte werden die "reinen Baukosten" für das Tragwerk berücksichtigt (Wert BK). Diese errechnen sich aus der Summe der Positionen gemäß Tabelle 2.
 Zuschlagswert Neuerrichtung = $BK * BWF_{neu}$
 Zuschlagswert Erhaltung = $BK * BWF_{erh}$

Tabelle 1: Nutzungsdauern und jährliche Erhaltungskosten der Brückensysteme System

Theoretische Nutzungsdauer (in Jahren)	Jährliche Erhaltungskosten (in Prozent)
1 Unterbau: Widerlager, Flügelwände, Pfeiler, Stützen, Pylone (jeweils einschließlich Gründung)	1.1 aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton 1100,5
1.2 aus Pfahlwänden, Schlitzwänden	900,51.3 aus Stahlspundwänden:
	ohne Korrosionsschutz
	mit Korrosionsschutz
50	
70	
0,6	
0,5	
1.4 aus Stahl	1000,81.5 aus Holz
2 Überbau: Tragkonstruktionen (Balken, Platten, Bögen, Kastenquerschnitte)	2.1 aus Stahlbeton 700,82.2 aus Spannbeton:
	mit internen Spanngliedern
	mit externen Spanngliedern
70	
70	
1,3	
1,1	
2.3 aus Stahl	1001,52.4 aus Stahl-Beton-
	Verbundkonstruktionen:
	Stahltragwerke mit Betonplatte
	Walzträger in Beton
	Stahlträger in Beton mit Doppelverband (z.B. Preflexträger)
70	
100	
100	
1,2	
0,8	
0,5	
2.5 aus Holz:	
	für Geh- und Radwege ohne Schutzdach
	für Geh- und Radwege mit Schutzdach
	für Straßen

40
50
40

2,5
2,0
2,5

3 Rahmenartige Tragwerke (einschließlich Gründungen):
Geschlossene Rahmen, unten offene Rahmen,
vergleichbare Rahmenkonstruktionen 3.1 aus
Stahlbeton 700,83.2 aus Spannbeton 701,23.3 aus
Stahl 1001,5
Tabelle 2: Leistungsgruppen und/oder Positionen für die
Ermittlung der Baukosten des Tragwerkes

00.A6 abzugebende Unterlagen

00.A6 11

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen abzugeben.
K-Blätter sind in keiner Weise dazu bestimmt
Vertragsbestandteil zu werden, bilden jedoch die Basis
für Mehr- und Minderkostenforderungen.

- A mit Angebot: Leistungsverzeichnis + evtl DT**
Leistungsverzeichnis und evtl. Datenträger nach ÖNORM
A 2063
- B mit Angebot: Leistungsverzeichnis + DT**
Leistungsverzeichnis und Datenträger nach ÖNORM A
2063
- C mit Angebot: K3-Blätter**
Kalkulationsblätter K3
- D mit Angebot: K4, K6-Blätter**
Kalkulationsblätter K4, K6
- E mit Angebot: K7-Blätter alle Positionen**
Kalkulationsblätter K7 aller Positionen
- F mit Angebot: K7-Blätter wesentliche Pos.**
Kalkulationsblätter K7 der im LV als wesentlich
gekennzeichneten Positionen
- G mit Angebot: Kostenartensummenblätter**
Kostenartensummenblätter
- H mit Angebot: Eignungsnachweise**
Eignungsnachweise
Hinsichtlich der Eignungskriterien und geforderten
Nachweise siehe auch ULG 00 A3
- I mit Angebot: Bauzeitplan**
Bauzeitplan
- J mit Angebot: Baustelleneinrichtungsplan**
Baustelleneinrichtungsplan
- K mit Angebot: Personaleinsatzliste**
Personaleinsatzliste
- L mit Angebot: Geräteeinsatzliste**
Geräteeinsatzliste
- M mit Angebot: Vadium**
Vadium
- O mit Angebot: sonstige schlüssige Kalk.**
Die Kalkulation (zB im Sinne der ÖNORM B 2061) ist mit
schlüssigen, nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen
nachzuweisen.

P mit Angebot: sonstige Unterlagen

Weiters sind zur Prüfung vorzulegen:

00.A6 21

Folgende Unterlagen sind innerhalb von 3 Werktagen
(Montag bis Freitag) nach Aufforderung vorzulegen. K-
Blätter sind in keiner Weise dazu bestimmt
Vertragsbestandteil zu werden, bilden jedoch die Basis
für Mehrkostenforderungen.

- A nach Aufforderung: K3-Blätter**
Kalkulationsblätter K3
- B nach Aufforderung: K4, K6-Blätter**
Kalkulationsblätter K4, K6
- C nach Aufforderung: K7-Blätter alle Pos.**
Kalkulationsblätter K7 aller Positionen
- E nach Aufforderung: Kostenartensummenblätter**
Kostenartensummenblätter
- F nach Aufforderung: Bauzeitplan**
Bauzeitplan
- G nach Aufforderung: Baustelleneinrichtungspl**
Baustelleneinrichtungsplan
- H nach Aufforderung: Personaleinsatzliste**
Personaleinsatzliste
- I nach Aufforderung: Geräteeinsatzliste**
Geräteeinsatzliste
- J nach Aufforderung: sonst. schlüssige Kalk.**
Die Kalkulation (zB im Sinne der ÖNORM B 2061) ist mit
schlüssigen, nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen
nachzuweisen.
- K nach Aufforderung: sonstige Unterlagen**
Weiters sind zur Prüfung vorzulegen:

00.B1 Beschreibung der Leistung

(zusammenfassende Beschreibung der Leistungen)

00.B1 11

Beschreibung der Leistung

00.B1 12

Beschreibung der Leistung gem. Anhang

Siehe dazu Anhang _ _ _.

00.B1 13

Baustellenbereich

Als Baustellenbereich wird festgelegt:

00.C1 Vertretung der Vertragspartner

00.C1 10

Vertretung des AG

Als Vertreter des AG ist vorgesehen:

00.C1 11

ÖBA

Als örtliche Bauaufsicht des AG (ÖBA) ist vorgesehen:

00.C1 12

ÖBA-Leiter

Als Leiter der örtlichen Bauaufsicht des AG (ÖBA) ist vorgesehen:

00.C1 21

Planungskoordinator

Als Planungskoordinator ist vorgesehen:

00.C1 22

Baustellenkoordinator

Als Baustellenkoordinator ist vorgesehen:

00.C1 23

Planungs- und Baustellenkoordinator

Als Planungs- und Baustellenkoordinator ist vorgesehen:

00.C1 24

Ökologische Bauaufsicht

Als Ökologische Bauaufsicht ist vorgesehen:

00.C1 34

Bauleiter erreichbar

Der Bauleiter oder sein Stellvertreter muss stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen der Bauaufsicht unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

00.C1 35

Bauleiter anwesend

Der Bauleiter oder sein Stellvertreter muss während der Arbeitszeit stets auf der Baustelle anwesend sein. Dieser muss auch außerhalb der Arbeitszeit für den AG erreichbar sein.

00.C1 36

Bauleiterverantwortung

Der Bauleiter ist für die ordnungsgemäße, den Vorschriften und Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung, auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht, verantwortlich.

00.C1 37

Montage- bzw. Werkstättenleiter anwesend

Der Montage- bzw. Werkstättenleiter oder sein Stellvertreter muss während der Arbeitszeit stets auf der Baustelle anwesend sein.

Der Montage- bzw. Werkstättenleiter muss während der Restaurierungs- und Renovierungsarbeiten bei Besuchen bzw. Abnahmen des AG in der Werkstätte anwesend sein.

Der Montage- bzw. Werkstättenleiter muss auch außerhalb der Arbeitszeit für den AG erreichbar sein.

00.C1 39

Polier anwesend

Der Polier muss während der Arbeitszeit stets auf der Baustelle anwesend sein.

00.C2 Vertragsunterlagen

00.C2 11

AGB - Anlagenbau 01.2014

Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für den Anlagenbau (AGB AB), Ausgabe 01.2014". Die AGB stehen im Internet auf konzern.oebb.at unter "B2B Online" zur Verfügung.

Die Punkte 1.1.5 und 2.10.2 der AGB AB finden keine Anwendung.

00.C2 12

AGB - Bauaufträge 03.2016

Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Bauaufträge (AGB B), Ausgabe 03.2016". Die AGB stehen im Internet auf konzern.oebb.at unter "B2B Online" zur Verfügung.

00.C2 13

AGB - Dienstleistungsaufträge 01.2014

Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Dienstleistungsaufträge (AGB DL), Ausgabe 01.2014". Die AGB stehen im Internet auf konzern.oebb.at unter "B2B Online" zur Verfügung.

In Abweichung zu den AGB DL wird folgendes festgelegt: Die Punkte 1.1.5 und 2.6.2 der AGB DL finden keine Anwendung.

00.C2 14

AGB - Lieferaufträge 01.2014

Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Lieferaufträge (AGB L), Ausgabe 01.2014". Die AGB stehen im Internet auf konzern.oebb.at unter "B2B Online" zur Verfügung.

In Abweichung zu den AGB L wird folgendes festgelegt:
Die Punkte 1.1.5 und 2.16.2 der AGB L finden keine Anwendung.

00.C2 21

Bautechnische Regelwerke Oberbau

Folgende Vorschriften müssen berücksichtigt werden:

B 50-2 - Oberbau Linienführung von Gleisen 1-12-04
B 50-2N - Linienführung von Gl. Ausg. f. Praktiker 23-8-07
B 50-3 - Oberbauberechnung 01-03-2012
B 50-13 - Bahnsteige 1-3-10
B 51 - Oberbauvorschrift 1980
B 52 - Oberbau technische Grundsätze 02-07-2012
B 53 - Gestaltung von Oberbauanlagen (Pkt. 7 und 8 außer Kraft gesetzt) 10-83
B 50-1 - Anzuwendende Oberbauformen 11-09
BH 700 - Oberbauschotter 04-2012
BH 720 - TL für Tragschichtmaterial 0-32 für AHM 800 R 1-3-04
DB 731 - Schienenschleifen 1-5-05
DB 770 - Oberbau Schweißtechnik Gesamt
DB 771 - Kurzbezeichnungen am Oberbau 1-5-04
DB IS 2 Teil 0 bis Teil3 - Instandhaltungsplan
ZOV 03 - Kennzeichnungen der Schienen 01-12-98
01.05 - Streckenquerschnitte 02-07-2012
ZOV 07 - Lichter Raum 1954
ZOV 12 - Streckentafeln 05-2012
ZOV 23 - Schwellen 05-2012
ZOV 31 - Erhaltung der Schienenstöße 01-01-1965
ZOV 32 - Konservieren des Kleineisens 1996
ZOV 33 - Oberbauschweißung 1-3-02
ZOV 34 - Unterstopfen der Schwellen 01-01-1996
ZOV 44 - Weichen-Untersuchung 1-11-04
ZOV 45 - Weichenbestellskizzen 1-9-04
ZOV 46 - Weicheneinbau 1-3-04
ZOV 48 - Behandlung und Lagerung der Oberbaustoffe 04-2012
ZOV 49 - Verladen von Schienen, Schwellen u. ganzen Gleisfeldern 1-10-05
ZOV 52 - Gleisabschlüsse 1980
ZOV 54 - Abnahme von Oberbauarbeiten 1-5-04
ZOV 55 - LV-Gleise 2-4-01
ZOV 55 - Tafel 1, Anordnung der Wanderschutzklemmen
ZOV 55 - Tafel 2 Verspannungstabelle
ZOV 55 - Tafel 3, Verspannungsprotokoll
ZOV 57 - Weichen und Kreuzungen 1995
Diese werden dem Unternehmen auf Aufforderung übermittelt.

00.C2 22

Besondere Bestimmungen Brückenbau

Folgende Vorschriften müssen berücksichtigt werden:
- die B 45, Technische Richtlinien für Eisenbahnbrücken
Bahnüberbrückungen und verwandte Bauwerke
- die Planungsgrundsätze für Eisenbahnbrücken

00.C2 23

ÖBB CAD-Richtlinie

Die Qualität der Planungsunterlagen ist entsprechend dem Regelwerk 17/01.00 - CAD-Richtlinie zu erbringen.

00.C2 24

Besondere Bestimmungen Hochbau

Die Planung von Hochbauten der ÖBB-Infrastruktur ist entsprechend den vorgegebenen technischen Mindeststandards zu erfüllen.

Folgende Vorschriften müssen berücksichtigt werden:

- Regelwerk 03 | 01.02 – Entwerfen barrierefreier Verkehrsstationen
- Regelwerk 03 | 01.05 – Bahnsteighochbauten und Aufstiegshilfen Teil 1
- Regelwerk 03 | 01.06 – Bahnsteighochbauten und Aufstiegshilfen Teil 2
- Regelwerk 03 | 01.07 – Informations- und Wegeleitsystem
- Regelwerk 11 | 01.00 – Standard Bauanforderungen
- Regelwerk 11 | 01.01 – Standard Raumbuch

00.C2 25

Besondere Bestimmungen Anstrich

Für Beschichtungen gelten die Bestimmungen der RVS 15.05.11.

00.C2 31

Weiters gelten folgende sonstigen Vorschriften:

C Beton- und Bautechnik

die Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung

E Erdungsmaßnahmen

die Richtlinien für die Rückstromführung auf Hochleistungsstrecken der ÖBB (Neues Erdungskonzept auf ÖBB-Strecken)

00.C2 41

Regelpläne

Die Regelpläne für Brücken und Streckenausrüstung gemäß den Verweisen in den Positionen im Leistungsverzeichnis können unter www.oebb.at/infrastruktur/de/_p_3_0_fuer_Kunden_Partner/3_12_Planungsunterlagen_Infrastruktur/index.jsp "downgeloadet" werden.
Sind den Ausschreibungsunterlagen Regelpläne beigelegt so gelten diese vorrangig jenen auf der Homepage.

00.C2 51

Technische Zulassungen

Entsprechende Zulassungen für Produkte sind insbesondere auf folgenden Seiten gelistet:

www.bmvit.gv.at
www.fsv.at
www.oib.or.at
www.bautechnik.pro
www.austrian-standards.at

00.C2 61

Maßtoleranzen

Für die vertraglichen Bauwerke und deren Teile gelten die jeweils gültigen Werkvertragsnormen und Verarbeitungs- bzw. Ausführungsrichtlinien der Hersteller sowie hinsichtlich der Maßtoleranzen insbesondere die ÖNORM DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau“ bzw. die Fertigungs- und Bautoleranzen der EN 1090-2.

00.C3 Standardleistungsbeschreibungen

Die Beschreibung der Leistungen sind standardisierten Leistungsbeschreibungen entnommen. Frei formulierte Positionen (Zusatzpositionen) sind neben der Positionsnummer mit einem "Z" gekennzeichnet. Positionskennzeichen sind nicht Bestandteil der Positionsnummer.

00.C3 11

LB-0011

Die Positionen der LG00 sind der standardisierten Leistungsbeschreibung Vergabe- und Vertragsbedingungen - LG00 des ÖBB Konzerns (LB-OO11, 2016-03) entnommen. Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestimmungen der LG 00 vorrangig den Bestimmungen der anderen LGs.

00.C3 21

LB-VI04

Die Positionen sind der standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur der FSV (LB-VI04, 2015-05) entnommen. Die LG 00 wurde vom AG formuliert.

00.C3 39

LB-HB20

Die Positionen sind der standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau des BMWFW (LB-HB20, 2015-05) entnommen. Die LG 00 wurde vom AG formuliert.

00.C3 41

LB-HT10

Die Positionen sind der standardisierten Leistungsbeschreibung für die HAUSTECHNIK des BMWFJ (LB-HT10, 2013-05) entnommen. Die LG 00 wurde vom AG formuliert.

00.C4 Gesetzliche Vorschriften

und behördliche Genehmigungen

00.C4 11

behördl. Genehmigungen AG

Seitens des AG wurden folgende behördliche Genehmigungen eingeholt:

— — —
Die darin enthaltenen behördliche Auflagen sind vom AN einzuhalten.

00.C4 22

behördl. Genehmigungen AN

Seitens des AN sind jedenfalls folgende behördliche Genehmigungen einzuholen:

— — —

00.C4 31

Bauwerkerschütterungen

Bei folgenden Bauarbeiten sind die Beschränkungen für die Bauwerkerschütterungen gemäß ÖNORM S 9020 einzuhalten:

— — —
Alle daraus entstehenden Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, wobei auf Aufforderung durch den AG entsprechende Erschütterungsmessungen von einer akkreditierten Prüfanstalt durchzuführen und die Messergebnisse vorzulegen sind. Anzuwendende Gebäudeklasse: _ _ _.

00.C4 41

Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass durch den AG ein Baustellenkoordinator bestellt wird, um die Aufgaben nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG BGBl. Nr. 37/1999) wahrzunehmen. Der AN ist verpflichtet, diesen bei seinen Koordinierungstätigkeiten sowie bei der Erstellung bzw. Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ohne gesonderte Vergütung zu unterstützen und in seinem Bereich mitzuwirken. Die Aufgaben und Pflichten sind gemäß ÖNorm B 2107, Teil 1 und 2 wahrzunehmen.

00.C4 42

SiGe-Plan

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) lt. den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) ist Vertragsbestandteil. Der AN ist zur Einhaltung des SiGe-Planes verpflichtet.

Sämtliche Aufwendungen, Erschwernisse und Auflagen welche aus den Vorgaben des SIGE - Planes resultieren, und für welche bezüglich der Vorgaben keine eigenen Leistungspositionen im LV vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.C5 Ausführungsunterlagen

00.C5 11

Ausführungsunterlagen AG

Folgende Ausführungsunterlagen werden dem AN vor Baubeginn kostenlos zur Verfügung gestellt:

Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren. Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

00.C5 12

Ausführungsunterlagen und Statik AG

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN zur Verfügung gestellt. Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren. Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

00.C5 13

Detailplanung AG, Planlauf

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN vom AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren. Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen. Folgender Planlauf wird festgelegt:

00.C5 14

Detailplanung AG, Planlauf detailliert

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN vom AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren. Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen. Folgender Planlauf wird festgelegt:

1) Planungsbüro erstellt einen Vorabzug (Status "E") und dieser wird dem Bau-AN als Plotdatei rechtzeitig vor der Bauausführung des entsprechenden Bauteils gemäß vom AG genehmigtem Auftragnehmerbauzeitplan übermittelt.
2) Der Bau-AN prüft den Vorabzug (im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht) und übermittelt allfällige Änderungen bzw. Korrekturvorschläge an das Planungsbüro und den Auftraggeber; die Prüfdauer wird im o.a. Planlieferkatalog einvernehmlich zwischen AN, AG und den Planern festgelegt.

3) Nach Übermittlung der Änderungs- bzw. Korrekturvorschläge erhält der Bau-AN 4 Wochen vor der Bauausführung die freigegebenen Detailpläne (Status "F").

4) In der Projektanfangsphase ist der AN nicht in die Planprüfung eingebunden. In diesem Fall bezieht sich die Prüf- und Warnpflicht nur auf die Detailpläne Status "F".

00.C5 15

Detailplanung AG, Planlauf elektronisch

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN vom AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

Der AG führt zur Freigabe der Ausführungsunterlagen einen elektronischen Planlauf durch.

Die gesamte Planprüfung und Planfreigabe erfolgt mit dem System ÖBB-C.DES in digitaler Form. Die erforderliche Einschulung wird durch den AG organisiert, dem AN werden keine Kurskosten weiterverrechnet. Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die mit dem Planlauf und der Planvidierung befassten Mitarbeitern an diesen Kursen teilnehmen.

Als für die Übernahme des jeweiligen Planes relevantes Datum gilt der Tag, an dem der Plan auf der ÖBB-Planprüfungsplattform bereit gestellt, hochgeladen wird. Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihn die Information des Planhochladens über die ÖBB-Planprüfungsplattform jederzeit erreicht.

Der AN kann sich die Plotdatei herunterladen und in entsprechender Anzahl auf seine Kosten ausplotten lassen. Ein Papierplan über die elektronische Übermittlung hinaus wird dem AN nicht übergeben. Folgender Planlauf wird festgelegt:

00.C5 16

Detailplanung AG, Planlauf det elektronisch

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN vom AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

Der AG führt zur Freigabe der Ausführungsunterlagen einen elektronischen Planlauf durch.

Die gesamte Planprüfung und Planfreigabe erfolgt mit dem System ÖBB-C.DES in digitaler Form. Die erforderliche Einschulung wird durch den AG organisiert, dem AN werden keine Kurskosten weiterverrechnet. Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die mit dem Planlauf und der Planvidierung befassten Mitarbeitern an diesen Kursen teilnehmen.

Als für die Übernahme des jeweiligen Planes relevantes Datum gilt der Tag, an dem der Plan auf der ÖBB-Planprüfungsplattform bereit gestellt, hochgeladen wird. Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihn die Information des Planhochladens über die ÖBB-Planprüfungsplattform jederzeit erreicht.

Der AN kann sich die Plotdatei herunterladen und in entsprechender Anzahl auf seine Kosten ausplotten lassen. Ein Papierplan über die elektronische Übermittlung hinaus wird dem AN nicht übergeben. Folgender Planlauf wird festgelegt:

- 1) Planungsbüro erstellt einen Vorabzug (Status "E") und dieser wird dem Bau-AN als Plotdatei rechtzeitig vor der Bauausführung des entsprechenden Bauteils gemäß vom AG genehmigtem Auftragnehmerbauzeitplan übermittelt.
- 2) Der Bau-AN prüft den Vorabzug (im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht) und übermittelt allfällige Änderungen bzw. Korrekturvorschläge an das Planungsbüro und den Auftraggeber; die Prüfdauer wird im o.a. Planlieferkatalog einvernehmlich zwischen AN, AG und den Planern festgelegt.
- 3) Nach Übermittlung der Änderungs- bzw. Korrekturvorschläge erhält der Bau-AN 4 Wochen vor der Bauausführung die freigegebenen Detailpläne (Status "F").
- 4) In der Projektanfangsphase ist der AN nicht in die Planprüfung eingebunden. In diesem Fall bezieht sich die Prüf- und Warnpflicht nur auf die Detailpläne Status "F".

00.C5 21

Planung AN

Die Erstellung der erforderlichen Ausführungsunterlagen und Berechnungen hat der AN durchzuführen. Vom AG werden nur Ausschreibungsunterlagen (Entwürfe) erstellt.

00.C5 22

Planung und Statik AN

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen (auch Schalungs- und Bewehrungspläne) hat der AN herzustellen.

Vom AG werden nur Ausschreibungsunterlagen (Entwürfe) erstellt. Die statischen Berechnungen und Bewehrungspläne sind von einem hiezu befugten Zivilingenieur für Bauwesen prüfen zu lassen. Neben der EDV-Ergebnisliste ist eine Beschreibung des zugrundeliegenden statischen Systems, ein vollständiger Ausdruck der Eingabe und eine genaue Lastaufstellung vorzulegen.

Die für die Konstruktion notwendigen Ergebnisse der elektronischen Berechnung sind in einer gesonderten Aufstellung der Berechnung beizulegen. Die Hauptergebnisse der Berechnung sind durch eine näherungsweise Nachrechnung oder eine entsprechende graphische Darstellung größenordnungsmäßig zu belegen. Statische Berechnungen, die vorstehende Ergänzungen nicht aufweisen, werden zurückgewiesen. Die Planunterlagen und die statische Berechnung sind vorzulegen an:

---'

00.C5 23

Statik AN

Die erforderlichen statischen Berechnungen (auch Schalungs- und Bewehrungspläne) hat der AN herzustellen.

Neben der EDV-Ergebnisliste ist eine Beschreibung des zugrundeliegenden statischen Systems, ein vollständiger Ausdruck der Eingabe und eine genaue Lastaufstellung vorzulegen. Die für die Konstruktion notwendigen Ergebnisse der elektronischen Berechnung sind in einer gesonderten Aufstellung der Berechnung beizulegen. Die Hauptergebnisse der Berechnung sind durch eine näherungsweise Nachrechnung oder eine entsprechende graphische Darstellung größenordnungsmäßig zu belegen. Statische Berechnungen, die vorstehende Ergänzungen nicht aufweisen, werden zurückgewiesen. Die Planunterlagen und die statische Berechnung sind vorzulegen an:

---'

00.C5 24

Konstruktionsunterlagen AN

Die vom AN zu erstellenden Konstruktionsunterlagen werden dem AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren. Vom AN sind von allen Konstruktionen nach der Aufnahme der Naturmaße die

- Detail-, Werk- und Montagepläne,
- Detailstatik aller Konstruktionsteile, Befestigungs- und Verbindungsmittel, Schweißgründe, Schrauben, Dübel, Ankerstangen etc.,
- Montagestatik sämtlicher Hilfskonstruktionen
- Planung der provisorischen Versteifungen für den Bauzustand unter Beachtung des Baugeländes (Erdreich) und der Anschlussbauteile,
- Planung der Gitterroste, Auflagerwinkel, Geländerstäbe, Rigole (Rinnenabdeckungen) etc.

zu erstellen und in prüffähiger Form vorzulegen. Sämtliche Unterlagen sind in Abstimmung mit bereits vorliegenden Planunterlagen folgender beteiligter Firmen zu erstellen:

Die zugehörigen statischen Nachweise und Werk- und Detailpläne der gesamten Konstruktion einschließlich aller Sekundärkonstruktionen, Verbindungsmittel, Anschlüsse, etc. sind durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker - nach Wahl und im Auftrag des AN - entweder zu erstellen oder zu bestätigen und in prüffähiger Form vorzulegen. Seitens des AN ist die schriftliche Freigabe sämtlicher Unterlagen beim AG zeitgerecht zu erwirken.

Folgender Planlauf wird festgelegt:

- 1) Der AN erstellt auf Grundlage der vorliegenden freigegebenen Planungsgrundlagen und in Abstimmung mit oben angeführten Gewerken die erforderliche Statik und Konstruktionsplanung und übermittelt diese mindestens 6 Wochen vor Herstellung an den AG zur Prüfung.

2) Auf Grundlage der Statik und Konstruktionsplanung bzw. Korrekturvorschläge des AG erstellt der AN die Werkplanung und übermittelt diese wiederum an den AG zur Prüfung. Für die Vervielfältigung der vom AG benötigten Planparien hat der AN zu sorgen.

00.C5 25

Rückbaukonzept von Bauwerken AN

Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn unter Einbindung des AG auf Basis der Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung ein detailliertes Rückbaukonzept für sämtliche abzubrechende Bauwerke (Gebäude, Anlagen, etc.) vorzulegen.

Hierzu stellt der AG dem AN mit den Ausschreibungsunterlagen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Objektbeschreibung gem. ÖNORM B 2251 inkl. Massenabschätzung der Hauptbestandteile gem. ÖNORM B 3151
- Die umfassende Schadstofferkundung gem. ONR 192130 bzw. ÖNORM EN ISO 16000-32 oder orientierende Schad- und Störstofferkundung gem. ÖNORM B 3151

Das Rückbaukonzept ist so auszuarbeiten, dass der genaue zeitliche Ablauf und die Art und Weise der Abbrucharbeiten ersichtlich ist

Es ist weiters auf die statischen Erfordernisse (evt. Stützmaßnahmen, Deckenunterstellungen, etc.) je Gebäude einzugehen und es sind die erforderlichen statischen Nachweise zu führen, dass durch die Abbrucharbeiten keine statisch instabilen Zustände vorliegen und ein gesicherter geordneter Abtrag möglich ist.

Die statischen Nachweise sind durch einen befugten Ziviltechniker zu erbringen.

In diesem Konzept sind alle vom AN vorgesehenen Abfallbehandlungs- und Entsorgungsunternehmen sowie die dafür erforderlichen Transporte anzuführen.

Für den Fall einer nachgeschalteten Trennung - siehe 0011 Umweltbestimmungen

00.C5 26

Abtragskonzept Erdbau AN

Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn ein detailliertes Abtragskonzept für sämtliche abzutragende Erdbaumassen vorzulegen.

Das Abtragskonzept ist so auszuarbeiten, dass der genaue zeitliche Ablauf und die Art und Weise der Erdbauarbeiten ersichtlich ist.

Es ist weiters auf die statischen Erfordernisse (evt. Stützmaßnahmen, Böschungssicherungen, etc.) einzugehen.

In diesem Konzept sind alle vom AN vorgesehenen Abfallbehandlungs- und Entsorgungsunternehmen sowie die dafür erforderlichen Transporte anzuführen.

00.C5 31

Anzahl der Ausführungsunterlagen AG

Von den freigegebenen Plänen erhält der AN je 2 Papieraufbereitungen und 1 Plotfile.

00.C5 32

Anzahl der Ausführungsunterlagen AG elektr.

Von den freigegebenen Plänen erhält der AN je 1 Plotfile. Für die Vervielfältigung der vom AN benötigten Planparien hat der AN selbst zu sorgen und die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.C5 33

Anzahl der Ausführungsunterlagen AN

Die Anzahl der vom AN einzureichenden Ausführungsunterlagen wird wie folgt festgelegt:

— — —

00.C5 51

Bestandsunterlagen

Nach Beendigung der Arbeiten sind folgende Bestandsunterlagen ohne gesonderte Vergütung vom AN zu erstellen und dem AG zu übergeben:

— — —

00.C5 52

Bestandspläne

Die Bestandspläne werden vom Planer im Auftrag des AG erstellt.

Zur Aufnahme von unterirdischen Objekten, für welche die geodätische Aufnahme festgelegt wurde, sind der AG (bzw. die ÖBA) sowie der im Auftrag des AG tätige Vermesser rechtzeitig zu informieren.

Die Durchführung allfälliger Änderungen und Ergänzungen zu diesen Plänen sind - sofern diese vom AN ausgelöst wurden (z.B. bei Bauhilfsmaßnahmen, Mängelbehebungen, vom AG genehmigte und zu Lasten des AN durchgeführte Änderungen, etc.) vom AN und zu Lasten des AN beim Planer zu bestellen.

Der AN ist für die Prüfung sämtlicher Bestandspläne auf die Übereinstimmung mit der Ausführung und auf die Vollständigkeit verantwortlich und hat dies durch Fertigung des Bestandsplanes zu dokumentieren. Anschließend sind die Bestandspläne der ÖBA zur Prüfung weiter zu leiten.

Die Fertigung der Bestandspläne hat spätestens mit Legung der Schlussrechnung zu erfolgen.

00.C5 53

Produktliste

Der AN ist verpflichtet über die verwendeten Produkte eine Liste mit:

- Produktname,
- Produktbezeichnung,
- Hersteller und
- Einbauort
- Besondere Angaben für Hochbautechnische Anlagen: Wartungs- und Pflegeanleitungen
- Besondere Angaben für elektrotechnische Anlagen: Anlagenbuch gemäß ÖVE ÖNORM E 8001-6-63
- Besondere Angaben für haustechnische Anlagen: Anlagenbuch gemäß ÖVE ÖNORM E 8001-6-63
- Besondere Angaben für maschinelle bzw. fördertechnische Anlagen: Anlagenbuch und Ersatzanlagenbuch gemäß ÖVE ÖNORM E 8001-6-63

getrennt nach Bereichen zu führen und dem AG laufend mit dem Baufortschritt, rechtzeitig vor der Ausführung, zu übergeben.

Diese Produktliste hat auch die notwendigen, in den diversen Normen und Richtlinien verlangten, Zulassungen und die zugehörigen Dokumente zu enthalten. Diese Dokumente können auch eine Beilage zur Produktliste sein.

Falls das Bauprodukt entsprechend der Bauprodukteverordnung einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) oder einem europäischem Bewertungsdokument (EAD) zugeordnet ist, ist der Nachweis durch das CE-Kennzeichen und der dazu gehörigen Leistungserklärung zu erbringen und vorzulegen sowie in der Produktliste aufzunehmen.

00.C5 54

Handmuster

Der AN ist verpflichtet für folgende sichtbaren Oberflächen Handmuster in entsprechender Anzahl und Größe von ca. 40 x 40 cm, zeitgerecht im Zuge Werkplanungen zu liefern.

— — —
Die Muster gehen in den Besitz des AG über.

00.C5 60

Management System Projekte (MSP)

Der AG verwendet zur Dokumentation der Projektabwicklung sowie zur Abwicklung des Bauvertrages eine gemeinsame einheitliche Plattform; Management System Projekte (kurz MSP).

Die Inhalte sind insbesondere Besprechungsprotokolle, Beweissicherung, Qualitätsüberwachung, Bautagesberichte, Vertragsfortschreibungsdokumente und Nachweise.

Der AN ist verpflichtet MSP zu verwenden. Die Kosten für diese Aufwendungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Der AN hat die von ihm zu erstellenden Unterlagen in das MSP einzupflegen.

Besprechungsprotokolle werden nicht mehr per E-Mail verteilt sondern sind vom MSP-Server up- und downzuladen.

Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihn die Information über abgelegte, hochgeladene Dokumente auf MSP jederzeit erreicht.

Die erforderlichen Einschulungen werden vom AG organisiert, dem AN werden keine Kurskosten weiterverrechnet. Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die mit MSP befassten Mitarbeiter teilnehmen.

00.D1 Bauablauf- und Terminplanung

Abweichungen von einem vereinbarten Terminplan bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Im schriftlichen Ansuchen ist die Begründung für Abweichungen bekannt zu geben.

Erfolgt der Baubeginn in Folge einer verspäteten Auftragserteilung verspätet werden die angeführten Termine angemessen erstreckt.

00.D1 11

Bauzeitenplan AN

Die Bauzeitenplanung obliegt dem AN.

Er ist nur an die vorgegebenen Termine gebunden.

00.D1 12

Bauzeitenplan AN genehmigen

Die Bauzeitenplanung obliegt dem AN.

Er ist nur an die vorgegebenen Termine gebunden.

Die vom AN erstellte Bauzeitenplanung ist dem AG zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen.

00.D1 13

Arbeiten unterbrechen von-bis

Die Arbeiten auf der Baustelle sind in folgendem Zeitraum zu unterbrechen. _ _ _

Für die Stillliegezeiten bzw. Ab- und erneuter Antransport der erforderlichen Baugeräte, Maschinen usw. erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Für Arbeitspausen, die im Zusammenhang mit Feiertagen entstehen, erfolgt jedenfalls keine gesonderte Vergütung.

00.D1 21

Ablauf AG, Bauzeitenplan AN

Die Bauzeitenplanung basiert auf der Bauablaufplanung und detailliert diese um die erforderlichen Ressourcen. Sie ist bei Bedarf einvernehmlich zwischen AG und AN fortzuschreiben.

Zum Zwecke der Arbeitsdurchführung wurde ein AG-intern abgestimmter Bauablaufplan erstellt.

Die darin enthaltenen Eckdaten bilden die Grundlage der Bauzeitplanung des AN.

Der vorgesehene Bauablauf stellt sich wie folgt dar:

— — —

00.D1 22

Ablauf AG, Bauzeitenplan AN genehmigen

Die Bauzeitenplanung basiert auf der Bauablaufplanung und detailliert diese um die erforderlichen Ressourcen.

Sie ist bei Bedarf einvernehmlich zwischen AG und AN fortzuschreiben.

Zum Zwecke der Arbeitsdurchführung wurde ein AG-intern abgestimmter Bauablaufplan erstellt.

Die darin enthaltenen Eckdaten bilden die Grundlage der Bauzeitplanung des AN.

Der vom AN vervollständigte Bauzeitenplan ist dem AG zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen.

Der vorgesehene Bauablauf stellt sich wie folgt dar:

— — —

00.D1 23

Ablauf AG gem.Anh, Bauzeitenplan AN

Die Bauzeitenplanung basiert auf der Bauablaufplanung und detailliert diese um die erforderlichen Ressourcen. Sie ist bei Bedarf einvernehmlich zwischen AG und AN fortzuschreiben.

Zum Zwecke der Arbeitsdurchführung wurde ein AG-intern abgestimmter Bauablaufplan erstellt.

Die darin enthaltenen Eckdaten bilden die Grundlage der Bauzeitplanung des AN.

Details zum vorgesehenen Bauablauf siehe Anhang

---.

00.D1 24

Ablauf AG gem.Anh, Bauzeitenplan AN genehm.

Die Bauzeitenplanung basiert auf der Bauablaufplanung und detailliert diese um die erforderlichen Ressourcen. Sie ist bei Bedarf einvernehmlich zwischen AG und AN fortzuschreiben.

Zum Zwecke der Arbeitsdurchführung wurde ein AG-intern abgestimmter Bauablaufplan erstellt.

Die darin enthaltenen Eckdaten bilden die Grundlage der Bauzeitplanung des AN.

Der vom AN vervollständigte Bauzeitenplan ist dem AG zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen.

Details zum vorgesehenen Bauablauf siehe Anhang

---.

00.D1 31

Berichtswesen Bauzeitplan

Der AN hat quartalsweise einen Bauzeitplan mindestens nach Struktur des Bauablaufplanes des AG an den AG zu übergeben. Ausgehend vom Vertragsbauzeitplan sind die Abweichungen sowie die Planung der Restleistungen darzustellen. Weiters wird vertraglich vereinbart, dass der Bauzeitplan folgende Mindestinhalte aufweist:

- Plankopf mit Plannummer und Index mit Angabe der wesentlichen Änderungen, Statusdatum und Druckdatum, Dateiname
 - Pönaletermine / Meilensteine
 - Leistungen je Objekt / Bauteil / Gewerk mit Beginn / Ende / Dauer
 - Verknüpfungen / Abhängigkeiten
-

00.D1 32

Wochenprogramm

Das Wochenprogramm wird vom AN spätestens bis Donnerstag 13:00 Uhr für die folgende Arbeitswoche an den AG übergeben. Das Wochenprogramm beinhaltet die Wochenvorschau getrennt nach Objekten / Bauteilen in einwöchiger und dreiwöchiger Ansicht.

00.D1 42

Arbeiten unterbrechen lt. Bauablauf

Während des Winters sind die Arbeiten auf der Baustelle zu unterbrechen. Beginn und Ende der Winterpause sind im Bauablaufplan festgelegt.

Für die Stillliegezeiten bzw. Ab- und erneuter Antransport der erforderlichen Baugeräte, Maschinen usw. erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Für Arbeitspausen, die im Zusammenhang mit Feiertagen entstehen, erfolgt jedenfalls keine gesonderte Vergütung.

00.D1 51

Baubeginn 14 Tage

Der vertragliche Beginn der Bauarbeiten ist voraussichtlich der ___ und wird vom AG im Zuge der Auftragserteilung unter Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen festgelegt.

00.D1 52

Baubeginn 7 Tage

Der vertragliche Beginn der Bauarbeiten ist voraussichtlich der ___ und wird vom AG im Zuge der Auftragserteilung unter Beachtung einer Frist von mindestens 7 Tagen festgelegt.

00.D1 53

Zwischentermine

Für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen sind folgende Zwischentermine einzuhalten:

00.D1 54

Zwischentermine pönalisiert

Für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen sind folgende pönalisierten Zwischentermine einzuhalten:

00.D1 55

Leistungsfrist Endtermin

Für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen ist folgender Endtermin einzuhalten:

00.D1 56

Leistungsfrist Monate

Für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen ist folgender Endtermin einzuhalten:

__ _ Monate nach vertraglichem Baubeginn

00.D2 Vertragsstrafen

Die Vertragsstrafe ist bei leichter Fahrlässigkeit gemäß ÖNORM B 2118, Pkt.12.3.1 Ziffer 2 lit b mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises), mindestens jedoch 30.000 Euro, begrenzt.

Einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden hat der AN auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Die Einforderung einer Vertragsstrafe sowie eines über diese hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem Auftraggeber selbst dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt.

Ist der Auftragnehmer an der Fertigstellung der von ihm übernommenen Arbeiten durch höhere Gewalt bzw durch Umstände in der Sphäre des Auftraggebers gehindert, so werden die Fertigstellungsfristen angemessen verlängert; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann, außer bei Unzumutbarkeit, die Einhaltung der so verlängerten Frist oder des so erstreckten Termins.

Die vorstehende Regelung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

00.D2 11

Pönale Gleissperren

Bei Überschreitungen der Termine von vereinbarten Gleissperren wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR ___ je angefangener Stunde festgelegt.

00.D2 14

Pönale Langsamfahren

Bei Überschreitungen der Frist für Langsamfahren wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR ___ je angefangenem Kalendertag festgelegt.

00.D2 15

Pönale Zwischentermin

Bei Überschreiten der vertraglichen Zwischentermine wird eine Vertragsstrafe von EUR ___ pro angefangenem Kalendertag festgelegt.

00.D2 16

Pönale Endtermin Promille

Bei Überschreiten des vertraglich vereinbarten Endtermins wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 Promille der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer) pro angefangenem Kalendertag festgelegt.

00.D2 17

Pönale Endtermin Betrag

Bei Überschreiten des vertraglichen Endtermins wird eine Vertragsstrafe von EUR ___ pro angefangenem Kalendertag festgelegt.

00.D2 18

Pönale Schweißschicht

Bei Überschreiten der vertraglichen Termine für Schweißschichten wird eine Vertragsstrafe von EUR ___ je entfallender Schweißschicht festgelegt.

00.D3 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse

00.D3 11

Baustellenbereich Plan

Zur Erfüllung der Leistung stehen dem AN Flächen (inkl. Arbeitsplätzen und Lagerflächen) in jenem Umfang zur Verfügung, wie es aus dem den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Baustellenbereichsgrenzenplan ersichtlich ist. Sie werden dem AN unentgeltlich beigestellt. Ein eventueller Mehrbedarf ist vom AN zu tragen.

00.D3 21

Baustellenzufahrten vorhanden

Baustellenzufahrten sind vorhanden. Baustraßen und -wege, die darüber hinaus notwendig werden, sind herzustellen und auf Baudauer zu erhalten. Dafür dürfen nur Materialien verwendet werden, die nicht Abfall (iSd AWG) darstellen.

Die Kosten hierfür und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D3 22

Baustellenzufahrten nicht vorhanden

Baustellenzufahrten sind nicht vorhanden und werden nach Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet. Baustraßen und -wege, die notwendig werden, sind herzustellen und auf Baudauer zu erhalten. Dafür dürfen nur Materialien verwendet werden, die nicht Abfall (iSd AWG) darstellen.

Die Kosten hierfür und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D3 23

Transportkonzept

Ein Konzept über die Benützung öffentlicher Straßen und Wege für alle Transporte sowie ein Konzept über die Regelung des internen Baustellenverkehrs ist vor Baubeginn mit dem AG und den betroffenen Gemeinden abzustimmen. Dieses Konzept ist in weiterer Folge für den AN selbst und auch für seine Lieferanten, Subunternehmer etc. bindend.

Erschwernisse aus der Einhaltung dieser Regelung werden nicht gesondert vergütet.

00.D3 24

Baustellenlogistik Oberbauarbeiten AN

Das Erstellen eines Logistikplanes (Materialan- und abtransporte, Gerätedisposition), in Abstimmung mit dem AG, unter Einbeziehung der betrieblichen Gegebenheiten ist Sache des AN.

00.D3 25

Baustellenlogistik Oberbauarbeiten AG

Das Erstellen eines Logistikplanes (Materialan- und abtransporte, Gerätedisposition), in Abstimmung mit dem AN, unter Einbeziehung der betrieblichen Gegebenheiten ist Sache des AG.

00.D3 41

Wasser vorhanden

Anschlussmöglichkeit für Wasser ist (im Rahmen gegebener Anschlussdaten, welche vom AN zu erheben sind) vorhanden.

Die Kosten des Verbrauches sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D3 42

Wasser nicht vorhanden

Anschlussmöglichkeit für Wasser ist nicht vorhanden. Die Kosten für die Herstellung der Anschlüsse und den Verbrauch bzw. für eine sonstige Wasserversorgung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D3 51

Strom vorhanden

Anschlussmöglichkeit für Strom ist (im Rahmen gegebener Anschlussdaten welche vom AN zu erheben sind) vorhanden.

Die Kosten des Verbrauches sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D3 52

Strom nicht vorhanden

Anschlussmöglichkeit für Strom ist nicht vorhanden. Die Kosten für die Herstellung der Anschlüsse und den Verbrauch bzw. für eine sonstige Energieversorgung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D3 61

Beweissicherung AN

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. der Verwaltung eine schriftliche Zustandsfeststellung von gefährdeten Bauwerken, sowie Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungsanlagen usw. mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben.

00.D3 62

Beweissicherung AN SV

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. der Verwaltung eine schriftliche Zustandsfeststellung von gefährdeten Bauwerken, sowie Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungsanlagen usw. mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben.

Die Angaben über den Zustand der gefährdeten Anlagen haben von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

00.D3 63

Beweissicherung Objekte AG

Die Beweissicherung von folgenden Objekten wurde vom AG durchgeführt (liegt bei der Projektleitung auf).

— — —
Darüber hinausgehende Beweissicherungen sind durch den AN auf eigene Kosten durchzuführen. Ein Protokoll über das Ergebnis ist dem AG ggf. zu übergeben.

00.D3 64

(Geo-)hydrologische Beweissicherung

Die (geo-)hydrologische Beweissicherung wird vom AG durchgeführt.

00.D4 Arbeitsbedingungen

Art und Umstände der Leistungserbringung

00.D4 11

Arbeit im Gefahrenbereich

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten im Gefahrenbereich und unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes durchzuführen sind.

00.D4 12

Arbeiten unter Kundenservice

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes, insbesondere des Kundenservices, durchzuführen sind.

00.D4 13

Arbeit im Gefahrenbereich und Kundenservice

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten im Gefahrenbereich und unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes, insbesondere des Kundenservices, durchzuführen sind.

00.D4 14

eingeschaltete Oberleitung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten bei eingeschalteter Oberleitung durchzuführen sind.

00.D4 15

Hub- bzw. Drehbegrenzungen von Baugeräten

Sofern Arbeitsgeräte im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen zum Einsatz kommen, sind diese, um eine Gefährdung zuverlässig hintanzuhalten, mit entsprechenden Hub- bzw. Drehbegrenzungen auszustatten.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D4 16

Erdung von Baugeräten

Sofern Arbeiten im Gefahrenbereich von spannungsführenden Teilen erfolgen, sind die zum Einsatz kommenden Baugeräte entsprechend der DV EL 52 zu erden.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D4 17

Befahrbarkeit Nachbargleise

Erschwernisse für die Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit benachbarter Gleise mit der vorgesehenen Geschwindigkeit sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D4 18

Zustimmungserklärung/Erlaubniskarten

Erfordernis von Zustimmungserklärungen:
Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle auf der Baustellen tätigen Leute sowie allfällige Subunternehmer und Zulieferanten und deren Leute Zustimmungserklärungen ausgestellt werden, sofern nicht Erlaubniskarten vorgewiesen werden können. Die Zustimmungserklärungen werden durch

ausgestellt.

Erfordernis für Erlaubniskarten:
Für die Erbringung folgender Leistungen werden dem Auftragnehmer – auch für seine Leute sowie allfällige Subunternehmer und Zulieferanten und deren Leute – im durch das Betretungsverbot iSd § 47 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) geschützten Bereich keine vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen die notwendigen Erlaubniskarten besitzen. Für die dafür erforderlichen Schulungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu sorgen, die sich derzeit auf ca. auf netto EURO 140,- pro Teilnehmer für den eintägigen Kurs belaufen. Erlaubniskarten werden im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG Betriebsleitung von ÖBB-Infrastruktur AG Recht ausgestellt. Bei der Beantragung überprüft Stab Recht, ob die entsprechende Ausbildung (Gefahren des Bahnbetriebes und Gefahren der Oberleitung; gemäß EisbEPV entspricht dies der Tätigkeit „Betriebsdienst“) vorhanden ist.

Ausnahme von Zustimmungserklärung/Erlaubniskarten:
Die im Folgenden angeführten Bereiche und Anlagen können durch die Leute des Auftragnehmers sowie durch allfällige Subunternehmer und Zulieferanten und deren Leute ohne Zustimmungserklärungen bzw. Erlaubniskarten der ÖBB betreten werden.

Allgemein:
Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten sind.

00.D4 21

WE abgegolten; außer Schneerräumung

Erschwernisse für Winterarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Bauzeit - ausgenommen Schneerräumarbeiten - sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
Schneerräumarbeiten werden nach den Regiepositionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

00.D4 22

WE abgegolten; auch Schneerräumung

Erschwernisse für Winterarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Bauzeit - auch Schneerräumarbeiten - sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D4 23

WE gesonderte Vergütung

Erschwernisse für Winterarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Bauzeit (auch Schneerräumarbeiten) werden nach den besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

00.D4 41

Sicherungspaket

Sicherungsposten können nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur nach Vereinbarung mit der ÖBA für Arbeiten im Gleis- und im Gefahrenbereich der Gleise zur Verfügung gestellt werden.

Die Anzahl erforderlicher Sicherungsposten und weitere Arbeiten, die nur unter dem Schutz von Sicherungsposten ausgeführt werden dürfen, werden im Zuge der Evaluierung festgelegt. Für die übrigen Arbeiten sind andere geeignete Sicherheitsvorkehrungen (zB Absperrungen zum Gefahrenbereich der Gleisanlagen) in Zusammenarbeit mit der ÖBA zu treffen.

Sicherungsposten sind rechtzeitig, mind. jedoch 21 Tage vor dem Bedarf, bei der ÖBA anzufordern.

00.D4 42

Regelarbeitszeit AG

Arbeiten die im Beisein der ÖBA oder sonstiger AG-Vertreter zu erfolgen haben (zB laufende Qualitätskontrollen, Ausmaßermittlungen, Baubesprechungen), sind tunlichst während der Regelarbeitszeit dieser Mitarbeiter durchzuführen. Als Regelarbeitszeit der ÖBA wird festgelegt:

Als Regelarbeitszeit sonstiger AG-Mitarbeiter wird festgelegt:

00.D4 43

Regelarbeitszeit AN

Vom Auftragnehmer sind zur Baueinleitung die Regelarbeitszeiten innerhalb der zulässigen Rahmenarbeitszeit (Werktags Mo-Fr von 6:00 bis 22:00 Uhr) bekannt zu geben. Arbeiten außerhalb dieser Regelarbeitszeiten dürfen nur mit Zustimmung des AG durchgeführt werden (ausgenommen bei Gefahr im Verzug).

Vom AN sind die dadurch anfallenden Kosten der ÖBA oder sonstiger AG-Vertreter zu tragen.

00.D4 61

Transport Gleisbaumaschinen - AG

Der für die gegenständlichen Leistungen erforderliche gleisgebundene An- und Abtransport von Gleisbaumaschinen auf den Strecken der ÖBB (von und nach Heimatbahnhof bzw. anderer ÖBB-Baustelle) geht zu Lasten des AG.

00.D4 62

Transport Gleisbaumaschinen - AN

Der für die gegenständlichen Leistungen erforderliche gleisgebundene An- und Abtransport von Gleisbaumaschinen auf den Strecken der ÖBB geht zu Lasten des AN.

00.D4 71

Mechanisiertes Abtragen, Verlegen und Umbau

Beim mechanisierten Abtragen, Verlegen oder Umbauen ist die Leistung mittels Gleisbaumaschinen zu erbringen. Zweiwegebagger fallen nicht unter diesen Begriff. Nachfolgende Gleise und Weichen sind mechanisiert zu verlegen:

Sämtliche für die Arbeitsdurchführung erforderliche Provisorien und Übergabestellen, welche für das mechanisierte Abtragen, Verlegen oder Umbauen erforderlich sind, werden mit den Positionen des mechanisierten Abtragens, Verlegens oder Umbauens abgerechnet.

00.D4 81

Abstimmung mit anderen AN

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit den Arbeiten ___ ablaufen werden.
Bei Erschwernissen und Behinderungen, die aus oben genannten Umständen entstehen, werden Mehrkostenforderungen nicht anerkannt.

00.D4 84

Kabel in Betrieb

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bestehende Kabelwege im unmittelbaren Baubereich (erdverlegte Kabel, etc.) in Betrieb zu erhalten sind. Alle daraus entstehenden Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D5 Leistungserbringung

00.D5 11

Hochwasserdienst

Der AN hat zur Verhinderung von Verklausungen, Auskolkungen von Brücken u.ä. einen wirksamen Hochwasserdienst einzurichten. Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung. Sind infolge eines drohenden Hochwassers Sicherungsmaßnahmen erforderlich, sind diese - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - mit dem AG vorweg abzustimmen und werden gesondert vergütet.

00.D5 12

Hochwasserrisiko

Sind Arbeiten auf Anforderung des AG im Überflutungsgebiet eines Gewässers durchzuführen, erfolgt ab einem Hochwasser gemäß folgender Größe eine teilweise Risikoübernahme durch den AG. Das Ereignis, ab dem die Risikoteilung Platz greift, ist generell das ___-jährliche Hochwasser. Der Pegel bzw. die Höhenmarke wird bei ___ angebracht und mit ___m ü.A. festgelegt. Für die Risikoteilung gilt folgendes:

Sobald der angegebene Pegelstand bzw. die Messmarke des Hochwassers überschritten wurde, übernimmt der AG die Kosten aus allen Schäden die infolge des Hochwassers entstehen.

Schäden, die bei Wasserständen beim Bezugspegel bzw. der Messmarke unterhalb bzw. auf Höhe des Risiko-Wasserstandes auftreten, werden vom AG nicht übernommen und sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Die Überschreitung des Risikowasserstandes am Bezugspegel bzw. der Messmarke ist mit Datum und Uhrzeit im Bautagesbericht zu vermerken und es ist der AG unverzüglich davon zu verständigen. Nach Abklingen des Hochwassers ist das Ausmaß der eventuellen Schäden am Bauwerk von AG und AN gemeinsam schriftlich festzuhalten.

00.D5 13

Hochwasserrisiko ohne Jährlichkeit

Sind Arbeiten auf Anforderung des AG im Überflutungsgebiet eines Gewässers durchzuführen, erfolgt ab einem Hochwasser gemäß folgender Größe eine teilweise Risikoübernahme durch den AG.

Der Pegel bzw. die Höhenmarke wird bei ___ angebracht und liegt höhenmäßig ___.

Für die Risikoteilung gilt folgendes:

Sobald der angegebene Pegelstand bzw. die Messmarke des Hochwassers überschritten wurde, übernimmt der AG die Kosten aus allen Schäden die infolge des Hochwassers entstehen.

Schäden, die bei Wasserständen beim Bezugspegel bzw. der Messmarke unterhalb bzw. auf Höhe des Risiko-Wasserstandes auftreten, werden vom AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Die Überschreitung des Risikowasserstandes am Bezugspegel bzw. der Messmarke ist mit Datum und Uhrzeit im Bautagesbericht zu vermerken und es ist der AG unverzüglich davon zu verständigen. Nach Abklingen des Hochwassers ist das Ausmaß der eventuellen Schäden am Bauwerk von AG und AN gemeinsam schriftlich festzuhalten.

00.D5 15

Rettungs- und Brandschutzkonzept

Ein Rettungs- und Brandschutzkonzept wurde vom AG erstellt und liegt den Ausschreibungsunterlagen bei. Dieses Grundkonzept legt die notwendigen Maßnahmen als Mindestanforderungen für eine Rettung und Brandbekämpfung fest und ist vom AN als Arbeitgeber auf den Einzelfall und den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Die Erstellung eines individuellen Rettungs- und Brandschutzkonzeptes hat durch den AN zu erfolgen. Der AN ist zur Einhaltung des Rettungs- und Brandschutzkonzeptes verpflichtet.

Sämtliche Aufwendungen, Erschwernisse und Auflagen welche aus den Vorgaben des Rettungs- und Brandschutzkonzeptes resultieren, und für welche bezüglich der Vorgaben keine eigenen Leistungspositionen im LV vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Darunter fallen auch die Lieferungen aller für die Rettung und Brandbekämpfung erforderlichen Einrichtungen,

Geräte und Betriebsmittel, insbesondere Löschgeräte und Löschmittel (auch solche, die gegebenenfalls Feuerwehren, etc. zur Verfügung zu stellen sind) sowie das Bereitstellen von Gerüsten, Beleuchtungen, Lagerflächen- und Container, usw.
Der AN hat sich ab seiner Bauvorbereitung laufend mit sämtlichen Einsatzorganisationen ins Einvernehmen zu setzen. Die Kosten für üblicherweise zu erwartende zusätzliche Auflagen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

00.D5 16

Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich

Sprengungen dürfen nur in Zugspausen und bei abgeschalteter Oberleitung durchgeführt werden. Vor der Durchführung von Sprengarbeiten ist mit den ÖBB ein Sprengvertrag abzuschließen. Grundlage des Vertrages ist das BH 730 "Allgemeine Bestimmungen für Sprengverträge".
Über den Zustand der im Gefährdungsbereich befindlichen Bahnanlagen und Anlagen Dritter ist im Beisein der ÖBB eine Beweissicherung durchzuführen. Der Sprengbefugte hat entsprechend der Beschaffenheit des Gesteines und den örtlichen Gegebenheiten die zweckmäßigste Vorgabe und die richtige Anlage der Bohrlöcher, sowie die sich daraus ergebende Sprengstoffmenge je Bohrloch bzw. die Anzahl der Bohrlöcher je Zeitstufe so zu bestimmen, dass das Gestein nur aufgelockert und nicht auf Bahnanlagen geschleudert wird.
Es dürfen nur hochunempfindliche Sicherheitszünder verwendet werden.

00.D5 31

Einbauten

Alle wie immer gearteten Erschwernisse, welche bei der Leistungserbringung durch Einbauten und Freileitungen entstehen sowie Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Einbauten und Freileitungen, die im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger zu treffen sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00.D5 32

Pressungen

Pressungen unter bestehenden Gleisanlagen sind mindestens 5 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung beim AG nachweislich anzumelden. Werden die angekündigten Termine nicht eingehalten, sind vom AN die dem AG daraus erwachsenden Kosten (zB für Langsamfahrstellen) zu ersetzen. Weiters sind die Bestimmungen des Regelwerkes Unterbau-Geotechnik, Kapitel Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen einzuhalten.

00.D5 40

Dokumentation Bautagesberichte

Der AN ist zur Führung von Bautagesberichten in Entsprechung der ÖNORM B 2118, Pkt. 6.2.7.3.2 verpflichtet. Diese haben dem Muster auf der Plattform ProVia unter "Service" zu entsprechen. Dem AN steht die Verwendung eigener Vorlagen frei sofern die Inhalte mindestens jenen des Musters entsprechen.

00.D5 51

Subunternehmerleistungen

Einzelne Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind keine Subunternehmer. Konzernbetriebe von AN bzw. von Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft, welche eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, gelten als Subunternehmer.
Die Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, welche zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar. Sobald mit der Lieferung von Materialien oder Bestandteilen außer reinem Abladen eine Dienstleistung auf der Baustelle verbunden ist, wird die gesamte Leistung zu einer Subunternehmerleistung.

00.D5 61

Identifikationskarte

ÖBB-fremde Personen, die sich im Baustellenbereich aufhalten, haben eine Identifikationskarte mit sich zu führen, welche von außen gut sichtbar zu tragen ist. Diese Identifikationskarte ist durch den AN zu erstellen und beinhaltet folgende Informationen:
- Name der Firma
- Lichtbild
- Name und Funktion des Trägers
- Sozialversicherungsnummer
- Unterschrift des Bauleiters
Personen, die ohne Identifikationskarte angetroffen werden, werden durch den AG bzw. dessen Vertreter von der Baustelle verwiesen.

00.D5 71

Begleitpersonal Kostentragung AG

Erforderliche Beistellungen von AG-Personal unter Kostentragung des AG (Arbeitszugführer, Nebenfahrtsleiter, Verschubpersonal, usw) für Arbeiten mit Gleisbaumaschinen und Arbeitszügen hat der AN spätestens 21 Tage vor dem Bedarf direkt bei den zuständigen Stellen anzufordern. Mehrkosten aus einer Verzögerung in der Bestellung gehen zu Lasten des AN.

00.D5 72

Begleitpersonal Kostentragung AN

Erforderliche Beistellungen von AG-Personal unter Kostentragung des AN (Arbeitszugführer, Nebenfahrtsleiter, Verschubpersonal, usw) für Arbeiten mit Gleisbaumaschinen und Arbeitszügen hat der AN spätestens 21 Tage vor dem Bedarf direkt bei den zuständigen Stellen anzufordern. Mehrkosten aus einer Verzögerung in der Bestellung gehen zu Lasten des AN.

00.D5 81

Bildrechte

Der AN überträgt der ÖBB-Infrastruktur AG und allen mit ihr im Konzernverband gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen für jegliches mit der Baustelle in Verbindung stehende Bildmaterial das zeitlich und geografisch uneingeschränkte Werknutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten.

00.D6 Vermessung, Absteckung

00.D6 11

Übergabe Daten

Dem AN werden folgende Unterlagen übergeben:

- Urgeländeaufnahme
- Koordinaten zur Achsabsteckung in der Natur (alle 25 m)
- Achsberechnung
- Koordinaten wesentlicher Punkte der Brücken und sonstigen Kunstbauten
- Höhenpunkte
- Regelquerschnitte
- Querprofile
- Teilungspläne
- _ _ _

00.D6 12

Übergabe Daten allg.

Dem AN werden folgende Unterlagen übergeben:

_ _ _

00.D6 13

Urgeländeaufnahme

Für den unmittelbaren Baubereich (Bahntrasse) werden dem AN Querprofilaufnahmen des Urgeländes zur Verfügung gestellt. Diese Aufnahmen bilden die Grundlagen für die Abrechnung. Beide Vertragspartner haben das Recht innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Querprofilaufnahmen weitere signifikante Zwischenprofile gemeinsam aufzunehmen. Ohne gesonderte Vergütung sind die Aufnahmen des Urgeländes vom AN zu ergänzen, sofern die Angaben für die Abrechnung nicht ausreichen.

00.D6 14

Vermessung Grundeinlösegrenzen

Der AN ist verpflichtet, auf Grund der Achsabsteckung die Grundeinlösegrenzen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

00.D6 15

Polygonpunkte - AG: Baustellennetz

Dem AN wird rechtzeitig vor Baubeginn ein Baustellennetz samt Kennzeichnung im Gelände übergeben. Der AN hat dieses Baustellennetz zu versichern.

Die Lage der Vermessungsfixpunkte und der Punktabstand sind zwischen dem Vermesser AN und Vermesser AG einvernehmlich festzulegen. Alle Messungen haben sich auf dieses Baustellennetz zu beziehen, geeignete Kontrollen sind seitens des Vermesser AN einzubauen.

Sollten aufgrund der Bautätigkeit einzelne Punkte verlorengehen oder Differenzen im Netz auftreten, so ist

dies dem AG rechtzeitig zu melden, damit gegebenenfalls das Baustellennetz seitens des Vermesser AG ergänzt wird. Bei Verschulden seitens AN, hat der AN die Kosten hierfür zu tragen.

00.D6 17

Messprogramm für Brückenobjekte

Zur Festhaltung auftretender Setzungen und Verschiebungen der Widerlager und Pfeiler sind vom AN ohne gesonderte Vergütung Messbolzen zu setzen, während der Bauzeit folgende Messungen durchzuführen und die Ergebnisse dem AG zu übergeben:

Je Pfeiler ist mind. 1 Messbolzen etwa 1 m über Gelände zu setzen.

Je Widerlager sind mind. 2 Messbolzen an der Widerlagervorderseite und mind. 1 Messbolzen an der Flügelmauer, ebenfalls ca. 1 m über Gelände, zu setzen. Die Messbolzen werden unmittelbar nach der Errichtung des entsprechenden Bauteils gesetzt und einnivelliert (Nullmessung).

Kontrollmessungen erfolgen:

- A) unmittelbar nach Herstellung der Widerlager und Stützen
- B) nach Herstellung des Tragwerkes (Eigengewicht)
- C) nach Aufbringung der Fahrbahnebene (Oberbau bzw. Fahrbahn)
- D) unter Verkehrslast.

Höhenmessung am Tragwerk in Feldmitte:

- A) nach Betonierung der Tragwerke
- B) nach Absenkung der Lehrgerüste
- C) nach Herstellung der Randausbildungen und des Belages
- D) unter Verkehrslast.

Messgenauigkeit f. Höhenmessungen: +/-1 mm.

Auswertung:

Die Messergebnisse sind graphisch in Zeit-Verformungs-Diagrammen aufzuzeichnen und dem AG zu übergeben.

Weitere Messungen durch den AN:

Lage- und höhenmäßige Kontrolle des Einschubes des Objektes sowie der Durchbiegung der fertig gestellten Tragwerksteile unter Verkehrslast.

00.D6 21

Vermessungsbüro

Die Vermessungsarbeiten sind von einem befugten Vermessungsbüro durchzuführen.

00.D6 51

Gleis-Vermessung: geodätisch - AG

Die Gleis- und Weichenhauptpunkte werden in Lage (koordinativ) und Höhe vom AG erstmalig geodätisch abgesteckt. Die Absteckdaten (Koordinaten, Höhe und Polygonpunkte) werden dem AN nachweislich übergeben. Allenfalls erforderliche Zwischenpunkte sind vom AN abzustecken.

Die abgesteckten Punkte sind noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den AN zu versichern.

Sollten die vom AG abgesteckten Punkte entfernt werden, so hat der AN für die Wiederherstellung zu sorgen.

00.D6 52

Gleis-Vermessung: geodätisch - AN

Die geodätische Absteckung der Gleis- und Weichenhauptpunkte in Lage (koordinativ) und Höhe ist vom AN durchzuführen. Die erforderlichen Absteckdaten (Koordinaten, Höhe und Polygonpunkte) werden dem AN nachweislich übergeben.

00.D6 53

Gleis-Vormessung/Soll-Ist-Vergleich - AG

Die Vormessung / Soll-Ist-Vergleich (Ermittlung der Korrekturwerte) für die Herstellung der neuen Lage und Höhe wird seitens des AG durchgeführt. Die ermittelten Messwerte (Korrekturwerte) werden vor Ort angeschrieben und dem AN nachweislich übergeben. Sollten die seitens des AG abgesteckten Punkte und/oder angeschriebenen Werte entfernt werden, so hat der AN für die Wiederherstellung zu sorgen.

00.D6 54

Gleis-Vormessung/Soll-Ist-Vergleich - AN

Die Vormessung / Soll-Ist-Vergleich (Ermittlung der Korrekturwerte) für die Herstellung der neuen Lage und Höhe ist seitens des AN durchzuführen. Die Absteckwerte werden dem AN nachweislich übergeben.

00.D6 61

Gleis: Nachmessung Pfeilhöhe AN

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, hat der AN im Beisein des AG eine Pfeilhöhenmessung durchzuführen und deren Ergebnisse in einem Pfeilhöhenbild festzuhalten sowie ein Nivellement durchzuführen und zu protokollieren.
Die gegenseitige Höhenlage und die Überhöhung der Gleise und/oder Weichen hat der AN im Beisein des AG durch eine Querneigungsmessung festzustellen und in einem Überhöhungsbild festzuhalten.
Diese Protokolle sind auch Grundlage der Übernahme.

00.D6 62

Gleis: Nachmessung Pfeilhöhe AG

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, wird der AG eine Pfeilhöhenmessung durchführen und deren Ergebnisse in einem Pfeilhöhenbild festhalten sowie ein Nivellement durchführen und protokollieren.
Die gegenseitige Höhenlage und die Überhöhung der Gleise und/oder Weichen wird der AG durch eine Querneigungsmessung feststellen und in einem Überhöhungsbild festhalten.
Diese Protokolle sind auch Grundlage der Übernahme.

00.D6 63

Gleis: Nachmessung Soll-Ist-Vergleich - AN

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, hat der AN im Beisein des AG eine Langsehenmessung, ein Nivellement und eine Querneigungsmessung durchzuführen und deren Ergebnis zu protokollieren.
Dieses Protokoll ist auch Grundlage der Übernahme.

00.D6 64

Gleis: Nachmessung Soll-Ist-Vergleich - AG

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, wird der AG eine Langsehenmessung, ein Nivellement und eine Querneigungsmessung durchführen und deren Ergebnis protokollieren.
Dieses Protokoll ist auch Grundlage der Übernahme.

00.D6 65

Gleis: Nachmessung geodätisch - AN

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, hat der AN im Beisein des AG eine geodätische Kontrollmessung durchzuführen und deren Ergebnis zu protokollieren.
Dieses Protokoll ist auch Grundlage der Übernahme.

00.D6 66

Gleis: Nachmessung geodätisch - AG

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, wird der AG eine geodätische Kontrollmessung durchführen und deren Ergebnis protokollieren.
Dieses Protokoll ist auch Grundlage der Übernahme.

00.D7 Vertragsanpassung

00.D7 11

Einreichung MKF Projektleitung PuE

Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform und elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung und ein Gleichstück an

einzureichen.

Ausschlaggebend ist für die Berechnung von Fristen das Einlangen des Schriftstückes bei der Projektleitung.

00.D7 12

Einreichung MKF Projektleitung PoE

Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform oder elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung und ein Gleichstück an

einzureichen.

Ausschlaggebend ist für die Berechnung von Fristen das Einlangen des Schriftstückes bei der Projektleitung.

00.D7 21

Value Engineering

Value Engineering gemäß ÖNORM B 2118, Anhang A ist grundsätzlich zulässig. Ein Value Engineering (alternativer Ausführungsvorschlag des AN zum Bau-Soll) erfordert die Initiative des AN. Diese Initiative muss keine innovative Komponente enthalten.
Die vom AN zu übermittelnden Unterlagen haben zumindest folgendes zu enthalten:
(1) Darstellung der Abweichung zum Bau-Soll; insbesondere ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Abweichung auf Sicherheit, Qualität, Dauerhaftigkeit, Lebenszykluskosten, Bescheidlage, Nachbarbaulose, Bauprogramm, Bauzeit, Sicherungspaket, Planungskosten, interne Aufwendungen bei AN und AG, die Gleitung, Emissionen, sowie sonstige Folgekosten

(2) Darstellung der Risiken und allfälliger Risikoverschiebungen (zB: Planungsrisiko, erhöhtes Ausführungsrisiko; Baugrundrisiko etc.);
(3) Verbindliches Angebot mit Mengengarantie, Mehr- und Minderkosten auf Preisbasis, Preiskomponenten und Mengen- und Leistungsansätzen des Vertrages sowie der durch die Abweichung entstehenden Kostenersparnis sowohl in der Sphäre des AN als auch in der Sphäre des AG.

Im Fall des Scheiterns eines Value Engineerings trägt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jeder Vertragspartner seine allenfalls angefallenen Kosten selbst. Das Value Engineering hat von Seiten des AN so zeitgerecht zu erfolgen, dass mind. 4 Wochen vor Bauausführung die neuen Planunterlagen möglichst ausführungsfähig vorliegen.

Für das gesamte Value Engineering Prozedere ist mit einem Zeitraum von mind. 2-4 Monaten (Anmeldung bis Beauftragung) zu rechnen.

Sofern die Notwendigkeit der Ermittlung eines „fiktiven ausführbaren Amtsprojektes“ bauteilbezogen erforderlich ist, werden die Kosten für die Erstellung und Prüfung dieses fiktiven Amtsprojektes von AG und AN je zur Hälfte getragen. Dies gilt auch im Falle des Scheiterns des Value Engineering.

Für den Fall der Beauftragung einer Ausführungsänderung gilt:

a) Jede Ausführungsänderung wird rechtlich im Sinne von 6.3.3 der ÖNORM B 2118 behandelt, d. h. sämtliche im Vertrag festgelegten Bestimmungen für die Alternativen gelten auch für die Ausführungsänderungen; das sind insbesondere garantierte Angebotssumme, Übernahme sämtlicher mit der Änderung verbundenen erhöhten Risiken, Durchführung allfälliger zusätzlicher Behördenverfahren durch den AN unter Leitung des AG u. dgl.

b) Die Festlegung von Pauschalen, anstatt der garantierten Angebotssumme für die Leistung, ist möglich.

c) Die Kostenersparnis wird zwischen AN und AG in jedem Fall 50 : 50 geteilt.

Der dem AN zustehende Anteil der Kostenersparnis ist anteilig dem Baufortschritt abzurechnen.

00.E1 Preise

Die Preise sind in allen Preisanteilen als veränderliche Preise anzubieten und gelten als solche vereinbart. Fehlt im Angebot die geforderte Aufgliederung der Einheitspreise, so gelten alle Preisanteile als fest. Sollte einer der vereinbarten Indizes nicht mehr verlautbart werden, gilt der dann an seine Stelle tretende Index.

Ein Preisnachlass unterliegt immer der Gleitung. Mit den vereinbarten Indizes bzw. objektbezogenen Warenkörben sind alle relevanten Kostenarten repräsentiert. Pkt. 5.8.1 der ÖNORM B 2111 gilt daher nicht.

Mit den vereinbarten Indizes bzw. objektbezogenen Warenkörben sind weiters auch alle Veränderungen von Steuern, Abgaben und Gebühren abgegolten.

Ausgenommen davon sind Änderungen betreffend die Umsatzsteuer (siehe dazu ÖNORM B 2118:2013-03-15, Pkt. 6.3.1.3) sowie betreffend den Altlastenbeitrag bei einer etwaig getroffenen Regelung gemäß ÖE234.

Als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise gilt das Ende der Angebotsfrist (bei Verhandlungsverfahren: Erstangebotsfrist); bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes. Angaben zur Angebotsfrist auf dem Deckblatt des Leistungsverzeichnisses gelten nicht.

00.E1 21

Veränderung Alle BMWFW Baugewerbe

Für alle Preisanteile werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Baugewerbe und Bauindustrie herangezogen.

00.E1 22

Veränderung Lohn BMWFW Baugewerbe

Für den Anteil "Lohn" werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Baugewerbe und Bauindustrie herangezogen.

00.E1 23

Veränderung Sonstiges BMWFW Baugewerbe

Für den Anteil "Sonstiges" werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Baugewerbe und Bauindustrie herangezogen.

00.E1 33

Veränderung Sonstiges BMWFW Sonderbauvorhaben

Für den Anteil "Sonstiges" werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Sonderbauvorhaben herangezogen. Die Gewichtung der einzelnen Warenkorb-Positionen wird folgendermaßen festgelegt:

00.E1 41

Veränderung Alle ÖSTAT Brückenbau

Für alle Preisanteile wird der von der Statistik Austria herausgegebene Baukostenindex für Brückenbau herangezogen.

00.E1 42

Veränderung Lohn ÖSTAT Brückenbau

Für den Anteil "Lohn" wird der von der Statistik Austria herausgegebene Baukostenindex für Brückenbau herangezogen.

00.E1 43

Veränderung Sonstiges ÖSTAT Brückenbau

Für den Anteil "Sonstiges" wird der von der Statistik Austria herausgegebene Baukostenindex für Brückenbau herangezogen.

00.E1 53

Veränderung Sonstiges Leistungsgruppen

Für die Leistungsgruppen LG Nr. 01 bis 08, 10 bis 12, 19 bis 29, 32 bis 36, 41 bis 42, 45 bis 51, 53, 58, 90 und 98 der Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) erfolgt für den Anteil "Sonstiges" die Preisumrechnung nach den gleichlautenden Subindizes der von der Statistik Austria herausgegebenen Baukostenindizes für Brücken- und Straßenbau. Die Preisumrechnung der Leistungsgruppen 09, 13 bis 15, 37, 52, 57 der LB-VI erfolgt für den Anteil "Sonstiges" nach den ua Subindizes der von der Statistik Austria herausgegebenen Baukostenindizes für Brücken- und Straßenbau:

LG 09Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen LG 10LG 13Brunnenbau Wasserversorgung LG 20LG 14Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen LG 10LG 15Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen LG 20LG 37Antriebe Stahlwasserbau LG 35LG 52Steinschlagschutznetzsysteme LG 22LG 57Sanierung von Altlasten u. kontaminierten Flächen LG 58 Die Preisumrechnung der LG 31 und 43 der LB-VI erfolgt für den Anteil "Sonstiges" nach den Subindizes der von der Statistik Austria herausgegebenen Baukostenindizes für Brücken- und Straßenbau bezogen auf Unterleistungsgruppen:

ULG 31 01Betonarbeiten – Beton LG 31_1 ULG 31 02Betonarbeiten – Bewehrung LG 31_2 ULG 31 03-07Betonarbeiten – Schalung und Diverses LG 31_3-7 ULG 43 01-02Straßenausrüstung – RHS aus Stahl LG 43_1-2 ULG 43 03-04Straßenausrüstung – RHS aus Beton LG 43_3-4 ULG 43 05-12Straßenausrüstung – Diverses LG 43_5-12

Der Nachweis des Erreichens des Schwellenwertes gemäß ÖNORM B 2111 ist gesondert für jede Leistungsgruppe bzw. Unterleistungsgruppe zu führen. Die Preisumrechnung aller sonstigen LBs sowie sonstiger Leistungsgruppen der LB-VI erfolgt nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Baugewerbe und Bauindustrie.

00.E1 61

Veränderung Alle BMWFW

Für alle Preisanteile werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für _ _ _ herangezogen.

00.E1 62

Veränderung Lohn BMWFW

Für den Anteil "Lohn" werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für _ _ _ herangezogen.

00.E1 63

Veränderung Sonstiges BMWFW

Für den Anteil "Sonstiges" werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für _ _ _ herangezogen.

00.E2 Abrechnung

00.E2 11

Datenträger Abrechnung

Der gegenständliche Leistungsgegenstand ist mittels EDV abzurechnen. Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich dem Datenträgeraustausch anzuwenden.

Wird für die Abrechnung kein Datenträger seitens des AN zur Verfügung gestellt, oder kann er mangels ÖNORM-Gerechtigkeit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, so wird der Mehraufwand für die Ausmaß- und Rechnungsprüfung von der betreffenden Rechnung einbehalten.

Der Bieter haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG, im Fall eines Virenbefalles des Datenträgers, schadlos.

00.E2 21

Abrechnungsgliederung Controlling

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung an der Erfüllung der Anforderungen des AG hinsichtlich der Gliederung in Co-Aufträge (wirtschaftliche Einheiten) und Vorgänge (bauwirtschaftliches Controlling) mitzuwirken. Dies bedeutet insbesondere, dass bereits die Ausmaßblätter und die Mengenermittlung der Gliederung des AG entsprechen müssen. Entfällt eine Position auf mehrere Co-Aufträge oder Vorgänge, sind die Teilansätze je Co-Auftrag oder Vorgang in gesonderten Ausmaßblättern auszuweisen. Die fehlende Angabe der Co-Auftragsnummer oder Vorgangsnummer bedeutet eine mangelhafte Rechnungslegung.

00.E2 22

Wirtschaftliche Einheiten

Die wirtschaftlichen Einheiten (CO-Auftragsnummern gemäß System ÖBB-SAP) für das gegenständliche Projekt lauten wie folgt:

00.E2 34

Abrechnung Altlastenbeitrag

Sollte aufgrund nicht vorhersehbarer Gesetzesänderungen die Höhe des Altlastenbeitrages geändert werden, ist der AN berechtigt, die auf die nachweislich abgeführten Altlastenbeiträge anfallenden Steigerungen wie folgt in Rechnung zu stellen: seitens des AG in der im ALSAG Paragraf 6 Abs 4 angegebenen Höhe gesondert vergütet. Seitens des AN ist diesbezüglich quartalsmäßig eine Nebenrechnung gleichzeitig mit der Abschlagsrechnung im Ausmaß von 90% des belegten Altlastenbeitrages (ALSAG-Gebühr) zu legen. Der 10%-ige Abzug dient dem Ausgleich der Gleitung des im Positionspreis inkludierten Altlastenbeitrages.

00.E2 41

Rechnungslegung

Die Adresse zur Einreichung der Rechnungen wird bei Auftragserteilung bekannt gegeben.

00.E2 42

Rechnungslegung AG+ÖBA

Die Adresse zur Einreichung der Rechnungen wird bei Auftragserteilung bekannt gegeben. Ein Gleichstück der Rechnung einschließlich aller für die Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen ist bei der ÖBA einzureichen. Das maßgebliche Einreichdatum für die Zahlungsfrist ist hierbei das Einlangen bei der oa Adresse (Posteingangsbuch), vorausgesetzt, die ÖBA erhält ihr Gleichstück davor. Ist dies nicht der Fall, dann gilt das Eingangsdatum bei der ÖBA.

00.E2 45

Pönale Schlussrechnungslegung

Die Schlussrechnung ist binnen 3 Monaten nach Übernahme der Leistung durch den AG vom AN vorzulegen. Im Falle des Verzuges bei der Rechnungslegung hat der AN ein Pönale von 0,02 Promille der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (inkl. Ust.) pro Kalendertag, mindestens jedoch EUR 100,- pro Kalendertag, zu leisten.

00.E2 51

Teilschlussrechnungen nicht zulässig

Die Vorlage von Teilschlussrechnungen ist nicht zulässig.

00.E2 52

Teilschlussrechnungen zulässig

Der AN ist berechtigt für übernommene Teilleistungen eine Teilschlussrechnung zu legen.

00.E2 61

Zahlungsfrist (Teil)Schlussrechnung

Die Zahlungsfrist beträgt bei Teilschluss- und Schlussrechnungen 60 Tage.

00.E2 81

Leistungslängen Weichen

Folgende Leistungslängen kommen für die zugehörigen Weichenausbildungen zur Abrechnung:
EW 150,1:6,2547 mEW 150,1:744 mEW 180,1:8,1445 mSW 200,1:540 mSW 200,1:745 mEW 200,1:954 mEW 200,1:9,5154 mSW 215,1:4,845 mEW 190,1:751 mEW 190,1:952 mEW 300,1:964 mEW 500,1:1280 mEW 500,1:1482 mEW 760,1:14105 mEW 1200,1:18,5125 mEW 1200,1:24133 mEW 2600/1600,1:24164 mEW 10000/4000,1:32,5263 mEKW 190,1:968 mEKW 300,1:977 mEKW 500,1:993 mDKW 190,1:971 mDKW 300,1:993 mDKW 500,1:9117 mKR 1:3,22433 mKR 1:4,44446 mKR 1:8,14439 mKR 1:966 mKR 1:18,5127 m

00.E2 82

Weichenanschlußgleise

Das Weichenanschlußgleis (WAG) ist der Bereich zwischen dem theoretischen Weichenende (WE,WEE) und der anschließenden Gleislage und beinhaltet die letzten durchgehenden Schwellen inkl. der Übergangsschwellen. Die Abrechnung erfolgt über die entsprechenden Gleisverlege-, Gleisabtrags- oder Gleisumbaupositionen. Ausgenommen ist die Lieferung gemäß Leistungsgruppe 69 der LB-VI, hier sind die letzten durchgehenden Schwellen und die Übergangsschwellen inkl. dem erforderlichen Kleineisen im Leistungsumfang enthalten.

00.E3 Sicherstellungen

00.E3 11

Bankgarantie Muster

Wird als Sicherstellung durch den AN ein Bankhaftbrief (Bankgarantie) verwendet, hat dieser dem Musterbankgarantiebrief auf der Plattform ProVia unter "Service" zu entsprechen. Bankhaftbriefe sind an die Adresse der Projektbuchhaltung und nicht an das Business-Center zu senden.

00.E3 12

Deckungsrücklass Bankgarantie

Wird als Sicherstellung durch den AN ein Bankhaftbrief (Bankgarantie) verwendet, hat dieser dem Musterbankgarantiebrief auf der Plattform ProVia unter "Service" zu entsprechen. Bankhaftbriefe sind an die Adresse der Projektbuchhaltung und nicht an das Business-Center zu senden. Die Höhe der Bankgarantie ist vom Brutto-Rechnungsbetrag zu ermitteln und hat eine Laufzeit, welche die voraussichtliche Bauzeit um 9 Monate überschreitet, abzudecken. Für den Fall, dass die Bankgarantie die Höhe der Sicherstellung nicht abdeckt, wird der Restbetrag in bar einbehalten.

00.E3 13

Deckungsrücklass 2%

In Abweichung von der ÖNorm B 2118, Pkt. 8.7.2 ist von Abschlagsrechnungen ein Deckungsrücklass in der Höhe von 2 % des Brutto-Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

00.F1 Güte- und Funktionsprüfung

00.F1 11

Prüfung Beton, Sachverständiger

Vom AG wird ein Sachverständiger für Beton beigezogen, der die Betonarbeiten (Versuche, Betonzusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung, Nachbehandlung, Erst- und Konformitätsprüfungen) begleitend überwacht und die Identitätsprüfungen durchführt.

Vom AN sind der ÖBA bzw. dem Betonsachverständigen alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

00.F1 31

Prüfung Stahlkonstruktion Herstellerwerk

Bei Stahlkonstruktionen werden folgende Prüfungen vom Auftraggeber im Herstellerwerk durchgeführt:

- Startbesprechung im Herstellerwerk mit Abstimmung aller für die Durchführung der Arbeiten betreffenden Punkte

- Schwarzabnahme jeder Bauteil nach Abschluss aller Stahlbauarbeiten

Die Kosten und Aufwendungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber beauftragten Qualitätsprüfer, (wie z.B. Arbeitszeit auch für die Abnahmezeit, Reisezeit, Wartezeit, Fahrtkosten, Tagesgebühren, notwendige Nächtigungen, etc.) sind vom Auftragnehmer zu tragen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten

Die Stunden werden wie folgt bewertet:

- Arbeitszeit in der Rahmenarbeitszeit (Mo - Fr, 6:00 - 22:00 Uhr): 110,- Euro je angefangene Stunde

- Reisezeit und Wartezeit in der Rahmenarbeitszeit (Mo - Fr, 6:00 - 22:00 Uhr): 88,-Euro je angefangene Stunde

Außerhalb der Rahmenarbeitszeit kommen die üblichen Überstundenzuschläge zur Anwendung.

Die Tagesgebühren werden mit 3,- Euro je angefangener Stunde, aber max. mit 36,- Euro je Tag verrechnet.

Es ist von einer Person auszugehen.

00.F1 32

Prüfung Stahlkonstruktion Herstellerwerk nach Angabe

Bei Stahlkonstruktionen werden folgende Prüfungen vom Auftraggeber im Herstellerwerk durchgeführt:

Die Kosten und Aufwendungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber beauftragten Qualitätsprüfer, (wie z.B. Arbeitszeit auch für die Abnahmezeit, Reisezeit, Wartezeit, Fahrtkosten, Tagesgebühren, notwendige Nächtigungen, etc.) sind vom Auftragnehmer zu tragen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten

Die Stunden werden wie folgt bewertet:

- Arbeitszeit in der Rahmenarbeitszeit (Mo - Fr, 6:00 - 22:00 Uhr): 110,- Euro je angefangene Stunde

- Reisezeit und Wartezeit in der Rahmenarbeitszeit (Mo - Fr, 6:00 - 22:00 Uhr): 88,-Euro je angefangene Stunde

Außerhalb der Rahmenarbeitszeit kommen die üblichen Überstundenzuschläge zur Anwendung.

Die Tagesgebühren werden mit 3,- Euro je angefangener Stunde, aber max. mit 36,- Euro je Tag verrechnet.

Es ist von einer Person auszugehen.

00.F1 33

Prüfung Oberflächenschutz von Metall Herstellerwerk

Beim Oberflächenschutz von Metall werden folgende Prüfungen vom Auftraggeber im Herstellerwerk durchgeführt:

- Startbesprechung im Herstellerwerk mit Abstimmung aller für die Durchführung der Arbeiten betreffenden Punkte

- Prüfung Oberflächenvorbereitung jeder Bauteil

- Prüfung 1. Grundbeschichtung jeder Bauteil

- Prüfung 1. Deckbeschichtung jeder Bauteil

Die Kosten und Aufwendungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber beauftragten Qualitätsprüfer, (wie z.B. Arbeitszeit auch für die Abnahmezeit, Reisezeit, Wartezeit, Fahrtkosten, Tagesgebühren, notwendige Nächtigungen, etc.) sind vom Auftragnehmer zu tragen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten

Die Stunden werden wie folgt bewertet:

- Arbeitszeit in der Rahmenarbeitszeit (Mo - Fr, 6:00 - 22:00 Uhr): 110,- Euro je angefangene Stunde

- Reisezeit und Wartezeit in der Rahmenarbeitszeit (Mo - Fr, 6:00 - 22:00 Uhr): 88,-Euro je angefangene Stunde

Außerhalb der Rahmenarbeitszeit kommen die üblichen Überstundenzuschläge zur Anwendung.

Die Tagesgebühren werden mit 3,- Euro je angefangener Stunde, aber max. mit 36,- Euro je Tag verrechnet.

Es ist von einer Person auszugehen.

00.F1 34

Prüfung Oberflächenschutz von Metall Herstellerwerk n Angabe

Beim Oberflächenschutz von Metall werden folgende Prüfungen vom Auftraggeber im Herstellerwerk durchgeführt:

Die Kosten und Aufwendungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber beauftragten Qualitätsprüfer, (wie z.B. Arbeitszeit auch für die Abnahmezeit, Reisezeit, Wartezeit, Fahrtkosten, Tagesgebühren, notwendige Nüchternungen, etc.) sind vom Auftragnehmer zu tragen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten

Die Stunden werden wie folgt bewertet:

- Arbeitszeit in der Rahmenarbeitszeit (Mo - Fr, 6:00 - 22:00 Uhr): 110,- Euro je angefangene Stunde
 - Reisezeit und Wartezeit in der Rahmenarbeitszeit (Mo - Fr, 6:00 - 22:00 Uhr): 88,-Euro je angefangene Stunde
- Außerhalb der Rahmenarbeitszeit kommen die üblichen Überstundenzuschläge zur Anwendung.

Die Tagesgebühren werden mit 3,- Euro je angefangener Stunde, aber max. mit 36,- Euro je Tag verrechnet.

Es ist von einer Person auszugehen

00.F1 35

Nachweis Brandverhalten Bauprodukte

Der AN ist verpflichtet für die verwendeten Produkte und jeweilige Bauteile entsprechende Nachweise, der Klassifizierung lt. ÖN EN13501-Teil1 - Brandverhalten von Bauprodukten, an den AG zu übergeben.

00.F2 Übernahme

00.F2 11

Gesamtübernahme

Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen.

00.F2 12

Teilübernahme

Folgende Leistungen werden nach deren Fertigstellung übernommen (Teilübernahme):

Die Gewährleistungsfrist endet ___ Jahre nach dem Tag nach Unterzeichnung der über die Gesamtübernahme aufgenommenen Niederschrift.

Für die restlichen Teile der Leistung ist eine Übernahme in einem vorgesehen.

Bezüglich der Berechtigung eine Teilschlussrechnung vorzulegen wird auf ULG E2 verwiesen.

00.G1 Gewährleistung, Schadenersatz

00.G1 11

Gewährleistungsfrist 5 Jahre

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre.

00.G1 21

Schadenersatz 30%, max.

Beweist der Auftragnehmer, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs)

- bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
 - über 12,5 Mio EUR mit 40 % der Auftragssumme, maximal jedoch ___ Mio je Schadensfall begrenzt.
-

00.G2 Übergabe an Dritte

00.G2 11

Zedieren der Rechte

Teile der Leistung werden nach der Fertigstellung durch den AG an Dritte übergeben. Der AG behält sich deshalb vor, anlässlich dieser Übergabe die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Forderungen aus diesem Vertrag (insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatz) an Dritte (zB verbundene Gesellschaften der ÖBB, Bund, Gemeinde usw.) zu zedieren.

00.H1 Beistellungen; Gewonnene Stoffe

Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom Auftraggeber beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Ware den Auftraggeber unverzüglich davon zu informieren und die Ware jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

00.H1 11

Beist.Material AN

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern des erforderlichen Materials einschließlich Abladen, Lagern und Fördern zur Einbaustelle.

00.H1 21

Beist.Material AG

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen wird vom AG folgendes Material an den nachfolgend angegebenen Orten beigestellt:

Die Menge und der Bedarfszeitpunkt sind einvernehmlich unter Berücksichtigung der Lieferfristen festzulegen. Die Übergabe bzw. Übernahme ist zu protokollieren.

Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen. Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00.H1 22

Beist.Material AG; lagern

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen wird vom AG folgendes Material an den nachfolgend angegebenen Orten beigestellt:

__ __ .

Es ist vom AN auf der Baustelle abzuladen, im Einvernehmen mit der ÖBA zu lagern und zur Einbaustelle zu fördern.

Die Menge und der Bedarfszeitpunkt sind einvernehmlich unter Berücksichtigung der Lieferfristen festzulegen. Die Übergabe bzw. Übernahme ist zu protokollieren. Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen. Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00.H1 23

Beist.Material AG; waggonverladen lagern

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen wird vom AG folgendes Material beigestellt:

__ __ .

Die Beistellung erfolgt waggonverladen im Bahnhof __ __ .

Es ist vom AN zur Baustelle zu fördern, abzuladen, im Einvernehmen mit der ÖBA zu lagern und zur Einbaustelle zu fördern.

Die Menge und der Bedarfszeitpunkt sind einvernehmlich unter Berücksichtigung der Lieferfristen festzulegen. Die Übergabe bzw. Übernahme ist zu protokollieren. Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen. Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00.H1 24

Beist.Material AG; Entnahmestelle, lagern

Folgendes vom AG beigestelltes Material ist vom AN von der Entnahmestelle zur Baustelle zu fördern, abzuladen, im Einvernehmen mit der ÖBA zu lagern und zur Einbaustelle zu fördern:

__ __ .

Entnahmestelle: __ __ .

Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00.H1 31

Beist.Material AG - Organisation AN

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen wird vom AG folgendes Material an den nachfolgend angegebenen Orten beigestellt:

__ __ .

Folgende Vorgangsweise gilt als vereinbart:

- 1) Rechtzeitig vor dem Bedarfszeitpunkt, im Regelfall bei Baustellenübergabe, gibt der AG das Produkt, den Lieferanten, die Ansprechperson beim Lieferanten und die Lieferfrist bekannt.
- 2) Der Bedarf ist vom AN mengen- und terminmäßig festzulegen und dem AG mitzuteilen
- 3) Die Bestellung beim Lieferanten erfolgt durch den AG auf Basis der AN-Angaben.
- 4) Die exakte Abstimmung von (Teil)Liefermenge, Liefertermin, Einlieferungsstelle, Übernahmzeiten und übernehmender AN-Mitarbeiter erfolgt durch den AN direkt mit dem Lieferanten.

5) Die Übernahme des angelieferten Materials erfolgt durch den AN. Er hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und bei Bedenken gegen die Ware den AG unverzüglich davon zu informieren.

6) Ein Lieferscheingleichstück mit der Bestätigung der Übernahme ist an den AG weiterzuleiten. Es bildet die Grundlage der Zahlung an den Lieferanten.

Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen. Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00.H1 41

Oberbaustoffe

A Beist.Gleisbaustoffe

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen stellt der AG alle erforderlichen Oberbaustoffe bei.

Sie sind vom AN auf der Baustelle abzuladen, im Einvernehmen mit der ÖBA zu lagern und zur Einbaustelle zu fördern.

Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen. Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

B Oberbauschotter u. Gemühle

Erforderlicher Oberbauschotter und Gemühle sind mindestens 21 Tage vor dem Bedarf bei der ÖBA schriftlich zu bestellen. Dieses Material wird waggonverladen AG-seits beigestellt und am Übergabebahnhof übergeben.

Übergabebahnhof: __ __ .

Die Übergabe bzw. Übernahme ist zu protokollieren. Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00.H1 61

rückgewonnene Gleis-Stoffe

Rückgewonnene Oberbaustoffe sind versandbereit auf Eisenbahnwagen zu verladen bzw. nach Weisung der ÖBA zu lagern.

Bezeichnete auszubauende Stoffe kommen im Baustellenbereich zum Wiedereinbau. Schienen sind diesfalls mittels Trennscheibe zu schneiden.

Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00.H1 71

Beist.Schienenfahrzeuge

Ist für die Durchführung der Arbeiten im Bauablaufplan die Mitbenützung von Schienenfahrzeugen (zB Motorbahnwagen, Bahnwagen oder Arbeitszüge) vereinbart, so stehen diese und das erforderliche Betriebspersonal dem AN kostenlos und insoweit zur Verfügung, als es die Betriebserfordernisse zulassen. Alle Fahrten sind rechtzeitig anzusprechen und alle Erfordernisse einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu fixieren. Die Art der Beförderung und das Gleis, auf dem zu fahren ist, bestimmt die ÖBA. Darüber hinausgehender Bedarf wird dem AN verrechnet.

00.H1 72

Beist.Schienenfahrzeuge

Folgende Schienenfahrzeuge werden dem AN zur Bauabwicklung zur Verfügung gestellt:

Darüber hinausgehender Bedarf wird dem AN verrechnet.

00.H1 73

keine Beist.Schienenfahrzeuge

Seitens des AG können dem AN für die Durchführung der Arbeiten keine Schienenfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.

00.I1 Umweltbestimmungen

Der AG beauftragt den AN zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der im Zuge dieses Bauvorhabens anfallenden Abfälle.

Sollte der AN für einzelne Abfallarten nicht zur Sammlung oder Behandlung befugt sein, so hat er sich eines befugten Subunternehmers zu bedienen und diesen explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle zu beauftragen. Zuvor ist die Zustimmung des AG zum gewählten Subunternehmer einzuholen.

Der AG behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Entsorgung von auftretenden Abfällen welche hinsichtlich der Masse und/oder der Abfallart nicht mit dieser Ausschreibung erfasst sind, selbst abzuwickeln.

Für Abfälle, welche gemäß Leistungsverzeichnis in VE zur Abrechnung gelangen, sind die zu erwartenden Entsorgungskosten mit dem AG vor dem Wegschaffen abzustimmen und die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen.

Sofern in den einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum der Abfälle mit dem Wegschaffen durch den AN auf diesen über. Für den Fall, daß der AN für einzelne Abfallarten keine Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung gemäß § 24a AWG besitzt, gehen diese Abfälle in das Eigentum des befugten Subunternehmers über.

Der AN oder sein Subunternehmer entbinden den AG von allen verwaltungsrechtlichen Pflichten im Bereich des Abfallrechts. Der AN oder sein Subunternehmer gelten als Abfallbesitzer iSd AWG. Insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes inklusive aller Verordnungen und Normen sowie die Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes sind somit, soweit sie das Bauvorhaben betreffen, vom AN oder dessen Subunternehmer zu erfüllen.

Ausgenommen davon sind ausschließlich die den AG als Abfallerzeuger treffenden Pflichten.

Der AN erklärt ausdrücklich und unwiderruflich den Auftrag zur umweltgerechten Verwertung/Beseitigung dieser Abfälle anzunehmen, für die vereinbarte umweltgerechte Verwertung/Beseitigung dieser Abfälle zu sorgen und den Abfallbesitzer hinsichtlich dieser Abfälle zivilrechtlich schad- und klaglos zu halten. Dies gilt sinngemäß für allfällige Subunternehmer, deren Erklärungen spätestens vor dem erstmaligen Wegschaffen vorzulegen sind.

Der Export von Abfällen des Abfallerzeugers "ÖBB" durch den AN bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den Abfallbeauftragten der ÖBB.

Alle Verwiegunen (Voll- und Leerverwiegunen) haben nur auf geeichten Wiegevorrichtungen zu erfolgen. Sie sind mittels Wiegescheinen zu dokumentieren. Verpackungs- und Fahrzeuggewichte sind gesondert auszuweisen. Die Angabe der Verwiegungsdaten hat in der Einheit "Tonne" zu erfolgen. Verrechnet wird nur die tatsächlich entsorgte Tonnage.

00.I1 11

Umweltbelastung

Unbeschadet allfälliger sonstiger gesetzlicher Bestimmungen hat der AN, wenn sich der Arbeitsbereich (auch Zufahrten) in der Nähe von Wohngebäuden befindet, wirkungsvolle Maßnahmen gegen übermäßige Erschütterungs-, Lärm-, Geruchs- und Staubeentwicklung zu treffen.

00.I1 21

Nachweis Erlaubnis Sammlung/Behandlung von Abfällen

Der AN hat den Nachweis der Erlaubnis für die Sammlung bzw. Behandlung von Abfällen gemäß Paragraph 24a Abfallwirtschaftsgesetz (z.B. Bescheid oder aktueller Auszug aus dem EDM-Portal) zu erbringen. Für den Fall der Auftragserbringung in Form einer Arbeitsgemeinschaft, hat jeder Partner der Arbeitsgemeinschaft, in dessen Namen eine Sammler- bzw. Behandler Tätigkeit durchgeführt wird, eine Erlaubnis für die Sammlung bzw. Behandlung von Abfällen gemäß Paragraph 24a Abfallwirtschaftsgesetz vorzulegen. Für jene Abfälle, für welche der AN keine Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung gemäß §24a Abfallwirtschaftsgesetz innehat, ist vom AN die Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung gemäß §24a AWG des vom AN vorgesehenen Subunternehmers vorzulegen. Diese Nachweise sind spätestens 14 Tage vor dem erstmaligen Wegschaffen dem AG zu übermitteln.

00.I1 22

Entsorgungsnachweis

Der AN hat dem AG die gesetz- und vertragskonforme Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf Basis von Wiegescheinen nachzuweisen. Keine Wiegescheine sind erforderlich bei der zulässigen Verwertung von Bodenaushubmaterial. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ohne Aufforderung vom AN oder dessen Subunternehmer zu erbringen. Für die Nachweisführung in Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen wird auf Pos. 00I132 verwiesen.

00.I1 31

Rückbau und Trennung von Abfällen

Im Zuge der Erstellung des Angebotes ist vom Bieter eine Besichtigung vor Ort durchzuführen.

Die für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile sind gemäß Recycling-Baustoffverordnung im Zuge des Abbruchs gemäß Rückbaukonzept vom AN voneinander zu trennen.

Ebenso sind die identifizierten Schad- und Störstoffe sowie etwaige gefährliche Abfälle und Baustellenabfälle durch den AN getrennt zu entfernen.

Nach Entfernen der Schad- und Störstoffe hat eine Begehung und Freigabe mit einer vom AG beauftragten befugten Fachperson oder Fachanstalt oder rückbaukundigen Person zu erfolgen um die erfolgte Entfernung der Schad- und Störstoffe zu bestätigen (Freigabeprotokoll). Bei Linienbauwerken ist diese Vorgehensweise nicht erforderlich.

Vom AN ist im Baustelleneinrichtungsplan die Örtlichkeit der Trenneinrichtungen darzustellen (z.B. Mulden, Container, etc.).

Bei einer nachgeschalteten Trennung (nicht vor Ort) ist zum Nachweis der Trennung in einer Sortieranlage der Vertrag des AN mit dem Behandler vorzulegen, mit welchem die nachgeschaltete Trennung beauftragt wurde.

00.I1 32

Begleitscheine

Mit dem Ausfüllen des Begleitscheines je Abfallart geht der gefährliche Abfall in den Besitz des AN oder dessen Subunternehmers (für jene Abfallarten für welche der AN selbst keine Berechtigung besitzt) über.

Der AN oder dessen Subunternehmer als Übernehmer des gefährlichen Abfalls hat den Begleitschein vorzubereiten, insbesondere hat er die laufende Nummer, die Abfallart, den Abfallcode, das R/D-Verfahren, und die Gesamtschätzmenge je Abfallart am Begleitschein einzutragen.

Die tatsächlich angefallenen Mengen sind im Zuge der Entsorgungsnachweise gemäß 00.I1 22 zu übermitteln.

Als Übergeber des gefährlichen Abfalls ist die ÖBB-Infrastruktur AG einzutragen (GLN 9008390019832).

Das Feld Transporteur ist hierfür nicht auszufüllen, da es sich nur um eine rechtliche Übernahme des gefährlichen Abfalls des AN oder dessen Subunternehmers handelt und hierbei der gefährliche Abfall noch nicht bewegt wird. Als Übernehmer ist der AN oder dessen Subunternehmer mit der zugehörigen GLN einzutragen.

Dieser Begleitschein ist vom AG als Übergeber und vom AN oder dessen Subunternehmer als Übernehmer zu unterschreiben. Damit erfolgt der Besitzwechsel des gefährlichen Abfalls. Eine Kopie des Begleitscheines ist zur Aufbewahrung im Bauakt dem AG zu übergeben.

00.I1 33

Munitionsfunde

Wird auf der Baustelle Munition oder dergleichen gefunden, so hat der AN die Arbeiten im Gefährdungsbereich sofort einzustellen und die ÖBA sowie die zuständigen Behörden zu verständigen.

00.I1 34

Auftreten von kontaminiertem Material

Beim Auftreten von kontaminiertem Material hat der AN den AG zu verständigen. Der AG veranlasst dann die Beprobung des Materials nach DepVO idgF. und die Einstufung mittels Grundlegender Charakterisierung (Qualität und Menge). Weiters wird auf die Einhaltung der geltenden Grundwasserschutzverordnung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes hingewiesen. Damit ist zumindest eine kontinuierliche organoleptische Beurteilung des Aushubmaterials auf Zuordnung zu Deponieklassen etc. verbunden. Verwiesen wird darauf, dass bei allen Abbruchpositionen, aber auch bei Abbrucharbeiten die als Nebenleistung in Positionen inkludiert sind, auch der ALSAG-Beitrag für diese Baurestmassen mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten ist. Die Entsorgung der im Boden angetroffenen Verunreinigungen, die nicht vom AN im Zuge des Baugeschehens verursacht wurden, werden vom AG vergütet.

Für Aushub-, Abtrags-, Ausbruchs- und Abbruchmaterial, das aufgrund der Deponieverordnung und der chemischen Untersuchung in Österreich keine Deponiemöglichkeit gegeben ist, werden die anfallenden Entsorgungskosten (Aussortierung, Zwischenlagern, Vorbehandeln, etc.) des AN entsprechend den erforderlichen Aufwendungen unter Anwendung der Regiepositionen vom AG getragen. Der AN ist jedoch verpflichtet, die Entsorgung im Einvernehmen mit dem AG zu planen und durchzuführen. Die Entscheidung über die Art der Entsorgung dieses Materials behält sich AG vor.

00.I1 35

Grundlegende Charakterisierung

Die Grundlegende Charakterisierung des Aushub-, Abtrags-, Ausbruchs- und Abbruchmaterials gemäß Deponieverordnung veranlasst der AG. Der AN hat die Verständigungspflicht, wenn das Aushub-, Abtrags-, Ausbruchs- und Abbruchmaterial nicht den Kriterien für Bodenaushubdeponie lt. Deponieverordnung entspricht und wenn eine Änderung in der Deponieklassifizierung eintritt. Dem AG ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um eine Überprüfung durch einen Sachverständigen des AG durchführen zu können.

00.11 36

Anthropogene Belastung

Die baugelogische und geotechnische Baugrunddokumentation der Tunnelbauarbeiten, der Arbeiten für die Schächte und der Abtragsarbeiten der Voreinschnitte wird vom AG durchgeführt. Für alle übrigen Aushub-, Abtrags-, Abbruch- und Bohrarbeiten ist das angetroffene Material seitens des AN gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu klassifizieren und nach Lage und Schichtstärke darzustellen.

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Deponieklasse des Aushub-, Abtrag- und Ausbruchsmaterials (soweit dies durchführbar ist) nicht nachteilig verändert wird. Als "nicht durchführbar" wird zB die Trennung des unvermeidlichen Spritzbetonrückpralles vom Ausbruchsmaterial gesehen. Als "durchführbar" wird jedenfalls die Trennung des bewehrten Ortsbrustspritzbetons und des Abbruchmaterials der Innenulmen und von temporären Sohlgewölben vom Ausbruchsmaterial bzw. vom Sohlschüttmaterial angesehen.

00.11 37

Materiallieferung AN

Für vom AN gelieferte Materialien, welche abfallrechtlich dem Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWPL) unterliegen, sind vom AN die entsprechenden erforderlichen Nachweise und Beurteilungen gemäß BAWPL auf seine Kosten zu veranlassen und dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Für vom AN gelieferte Recycling-Baustoffe ist nachzuweisen, daß sie sämtlichen Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung entsprechen.

Bei der Anlieferung von Recycling-Baustoffen darf es sich ausschließlich um Recycling-Baustoff-Produkte handeln (Ende der Abfalleigenschaft).

Der Einbau jeglicher Art von Schlackenmaterial (z.B: Stahlwerkschlacke, Hochofenschlacke) ist nicht zulässig. Ebenso ist der Einbau von Rückständen aus der Abfallverbrennung nicht zulässig.

00.11 40

Verfuhrkarten

- Verfuhr von Bodenaushubmaterial innerhalb des Baustellenbereiches:

Die Verfuhrkarte ist inkl. Lageplan mit Angabe der Entnahme- und Einbaustelle zu übergeben.

- Verfuhr außerhalb des Baustellenbereiches:

Die Erstellung der Verfuhrkarte (Abfallschlüsselnummer, Deponieklasse/-unterklasse, Behandlungsanlage) hat im Einvernehmen mit der ÖBA zu erfolgen.

Ein Muster dieser Verfuhrkarten liegt auf bei:
